

wir zurückkommen, 171 Thlr. 63 Gr. 2 Pf., an Service zahlte die Bürgerschaft von Hohenstein in den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts 680 Thlr. 55 Gr. 16 Pf.

Eine Amtsrechnung des Kammeramts Hohenstein aus dem vorigen Jahrhundert hat sich leider nicht auffinden lassen; sie würde ohne Zweifel zeigen, was damals an alten Prästandis von den Eingekessenen des Amtes gezahlt, was von den Bauern an neuen Steuern, Generalhufenschoß, Service und Fouragegeldern einkommen, was endlich aus den Domainenvorwerken, den Nutzungen der Forsten, Fischereien u. vereinnahmt sei; sie würde uns überhaupt von den Verhältnissen des Amtes eine klarere Anschauung gewähren, über welche wir uns nun mit wenigen Andeutungen begnügen müssen.

Als der Pfandbesitz der Freiherrn von Hoverbeck im Jahre 1704 aufhörte, wurde das Kammer- (oder Domainen-)amt Hohenstein wieder mit dem Hauptamt Osterode vereinigt. Friedrich von der Gröben heißt in den Jahren 1705 bis 1707 Hauptmann der Aemter Osterode und Hohenstein 1). Aber bald darauf wurden die Befugnisse der Schloßhauptleute vielfach geschmälert und an ihre Stelle traten nur sogenannte Amtsverweser, wie in Osterode z. B. Samuel von Lauson um 1742, Ernst von der Gröben um 1744 ff. 2). Zu Hohenstein treffen wir wie vor und während der Pfandzeit noch auf Burggrafen. Andreas Vint heißt 1711 „Burggraf und Richter“, Adam Schneider um 1716 „Burggraf und Administrator“ 3). Seit der Verpachtung des Amtes, welche im Jahre 1744 begonnen zu haben scheint 4), ist dagegen von Amtleuten oder Beamten die Rede. So wird ein Amtmann Heeder, der zugleich Besitzer des Schloßchens und der 14 Hufen in Mispelfee, so wie des Kruges von Kurken war, um 1746 und 1748 erwähnt 5), der Beamte oder

1) Als solcher unterschreibt er schon am 16. Januar 1705 die Hospitalrechnungen von 1699 bis 1703. Vgl. die Urkunde von 1707 im Beständnißbuche fol. 416.

2) Nach den Angaben auf dem Titelblatt der Kirchenrechnungen.

3) Vgl. oben S. 26. Anmerk. 3.

4) Nach der Kirchenrechnung von 1744/45 zahlt das „Generalpachtamt“ die herkömmliche Summe für den Amtschor.

5) In dem Vol. Kirchthurmbausachen Nr. 1 der Kirchenregistratur und in dem Cataster von 1748.

chif  
Sch  
Röu  
an  
des  
fäm  
ver  
Zar  
ratu  
wör

Pal  
Dic  
zähl  
Bd.  
seku

Leh  
eine

Amtmann Klebs um 1754 und 1771 1). Das Amt des Landrichters, welches wir beim Jahre 1716 noch ausdrücklich erwähnt antreffen 2) ging ohne Zweifel ein, als die sämtlichen Aemter im Jahre 1751 zusammengezogen und neue Justizcollegia daraus formirt wurden. Die Aemter Hohenstein und Osterode wurden damals mit Morungen und Liebstadt, im Jahre 1767 aber nach Auflösung des Morunger Justizcollegiums (welches seinen Sitz in Liebstadt gehabt hatte) mit Meidenburg, Ortelsburg und Soldau combinirt 3). Die Verbindung des Kammer- oder Domainenamts Hohenstein mit dem Hauptamte Osterode verlor alle Bedeutung, als ein Jahr nach Errichtung der Justizcollegien, 1752, ganz Preußen in zehn Kreise getheilt wurde, deren einen Landrath zur Bearbeitung aller in den Geschäftskreis der Kriegs- und Domainenkammern gehörigen Gegenstände erhielt. Die Aemter Hohenstein und Osterode gehörten in dieser Beziehung mit den Aemtern Preuß. Holland, Liebstadt, Morungen und Deutsch-Eilau zusammen und bildeten mit denselben den Morungenschen Kreis 4).

Ueber die Bewirthschaftung der Vorwerke Sauden und Runchengut im achtzehnten Jahrhundert erfahren wir aus dem Berichts- und Beständnißbuche von 1716 Folgendes: Von dem Vorwerk Sauden, 23 Hufen 29 Morgen groß, waren 3 Hufen seit hundert Jahren an Hohensteiner Bürger verpachtet. Auf dem Vorwerk selbst „kann ausgesät werden 3 Last 30 Scheffel Roggen, welche das zweite Korn, 1 Last 30 Scheffel Gerste, welche das dritte Korn, 5 bis 6 Last Hafer, welche anderthalb Körner, 30 Scheffel Erbsen, welche drei bis vier Körner, 20 Scheffel Gricken, welche zwei, drei bis vier Körner tragen, mehr oder weniger, alles Berlinisch Maaß“. Der Stamm der Schäferei daselbst bestand in 600 Stück Schaafen allerlei Geschlechtes. Die Trift hatte der Schäfer auf dem Vorwerk und in der königlichen Haide dabei. Auch gab es damals eine Melkerei von 33 Stammkühen, welche jährlich, à 3 Thlr. 30 Gr.,

1) Kirchenrechnungen von 1755, 1762 und Vol. 7 der alten Kirchenregistr.

2) Beständnißbuch von 1716 Fol 93.

3) Töppen, Hist.-comp. Geogr. von Preußen S. 328, 329: daß die bezeichnete Aenderung im Sommer 1767 vor sich ging, zeigt das Vol. 13 der alten Kirchenregistratur.

4) Töppen, a. a. O. S. 319, 320.

verpachtet wurden, ferner einen Stamm von 30 Schweinen, 10 Kalkaunen, 10 Gänfen und 10 Hühnern. Die nöthigen Schaarwerkdienste leisteten 33 Bauern, nämlich von Königsgut 15, von Gillingenau 8, von Mörfen 10, außerdem, wenn es noththat, von Kinken 4 und von Schwedrich 3 Bauern. — Auf dem Vorwerk Runchengut konnten ausgesät werden: 1 Last 30 Schffl. Roggen, 30 Schffl. Gerste, 2 $\frac{1}{2}$  Last Hafer, 10 Schffl. Erbsen, 15 Schffl. Gricken. Der Ertrag war etwa derselbe wie in Sauden. Die Schäferei dafelbst bestand aus einem Stamm von 300 Schaafen allerlei Geschlechts. Die Trift hatte der Schäfer auf dem Vorwerk, den königlichen Bauerhöfen und in den anstossenden Wäldern. Rindvieh wurde hier nicht gehalten, sondern nur ein Stamm von 10 Schweinen, 10 Kalkaunen, 10 Gänfen und 10 Hühnern. — Das Vorwerk Runchengut wurde im Jahre 1788 der Dorfschaft Runchengut in Erbpacht übergeben 1). Wohl etwa um dieselbe Zeit wurde auch Sauden einem gewissen Chelniczki vererbpachtet 2). Seitdem gab es in Hohenstein statt des Pachtamtes eine Intendantur oder ein Domainenrentamt 3). Einige Parcellen der Domainenländereien kamen im Laufe des Jahrhunderts an die Stadt Hohenstein, wovon sogleich ein Mehreres.

Die städtischen Behörden verloren seit der Einsetzung der Kriegscommissarien oder Steuerräthe immer mehr und mehr an Selbstständigkeit und Bedeutung. Nicht die geringste Sache konnten Bürgermeister und Rath unternehmen, ohne sich der Zustimmung des Steuerrathes zu versichern. Die Geschäfte derselben wurden mühseliger und mechanischer; der Bürgermeisterposten wurde, wie man noch aus mündlicher Ueberlieferung zu erzählen weiß, eine Art Ruheposten für civilversorgungsberechtigte Militairs. Auch das Stadtgericht 4) verlor seine alterthümlichen Formen. Man er-

1) Notiz im Kirchenbuche Blatt I.

2) Daß Hohenstein wenigstens 1781 noch Pacht- (nicht Intendantur-) Amt war, ersehe ich aus einer gelegentlichen Notiz in einer Verf. der Königl. Polizeideputation zu Königsberg vom 28. Juli 1811 in den Akten der Polizeideputation dafelbst.

3) Zufällige Notiz in dem Bericht des Hohensteiner Stadtgerichts an die Polizeideputation in Königsberg vom 28. August 1811, in den oben erwähnten Akten.

4) „Die ehrenfesten und weisen gemeldeter Stadt (Hohenstein) geschworne

chise  
Sch  
Rön  
au  
des  
säm  
vert  
Zar  
ratu  
wör

Pal  
Die  
zähl  
Bd.  
sehn

Leh  
eine

kennt die Umwandlung, die mit den städtischen Behörden vorgegangen ist, unter andern auch an ihrer Besoldung. Um das Jahr 1693 hatte nur der Stadtschreiber eine feste Besoldung, bestehend in 45 Mark und 6 Mark Papiergeld, außerdem einige Emolumente, die Rathsherrn und Gerichtsherrn dagegen nur gewisse Emolumente. Es heißt hierüber in dem Berichte von 1693 so: „der Bürgermeister und die Rathsherrn erhalten 54 Groschen pro Sessione, davon hat der Stadtschreiber 12 Gr. Vom Jahrmarktsgelde jeder Rathsherr 30 Gr., das Uebrige wird verrechnet. Item das Bürgerrecht (Geld für Erwerbung des Bürgerrechts) behält der Rath für sich und wird in keine Rechnung gebracht. Von Theidungen (undeutlich) 2 Thlr. und 1 Thlr. dem Stadtschreiber. Der Richter und die neun Gerichtsverwandten erhalten 54 Gr. pro Sessione.“ Außerdem hat die Benutzung der beiden Bürgermeisterwiesen und des Bürgermeisterackers, von welchen die Ersteren schon 1693 gelegentlich erwähnt werden, damals ohne Zweifel zu den Emolumenten des Bürgermeisteramtes gehört. Im achtzehnten Jahrhundert dagegen, etwa seit Fixirung der Kompetenzgelde, wurden die Gehalte des Bürgermeisters und der übrigen besonders in Anspruch genommenen Rathsherrn, so wie des Richters fixirt. Jedenfalls wurden die Bürgermeisterwiesen und der Bürgermeisteracker schon vor dem Jahre 1755 zu Gunsten der Kammereikasse verpachtet 1), und um das Jahr 1792 bezog der Bürgermeister 66 Thlr. Gehalt incl. 48 Thlr. Zuschuß aus der königlichen Kriegskasse nebst Accidenzien, der Richter 6 Thlr. nebst den Sporetelu von 59 Thlr. 85 Gr., der Stadtkämmerer 22 Thlr. 60 Gr. und noch zwei Rathsverwandte je 6 Thlr.; auch die drei letzteren hatten allerlei Nebeneinnahmen. Das Stadtschreibergehalt von 69 Thlr. war zwischen dem Bürgermeister und dem Richter gleich vertheilt.

Hohenstein war im achtzehnten Jahrhundert ein Städtchen von Ackerbürgern, Handwerkern und Soldaten, das zwar mit der gebildeten Welt wenig in Berührung kam, aber auch das Bedürfniß höherer Bildung nicht theilte und sich im Allgemeinen glücklich fühlte, weil der Verdienst allmählig besser wurde und sogar ein gewisser Wohlstand wiederkehrte. In früheren Zeiten war Hohenstein

Richter und Schöppen eines begabten Dinges“ werden in einer Rathsurkunde von 1712 (in der Tuchmacherlade) erwähnt.

1) Nach einer losen Urkunde im Kirchenarchiv.

ein Mittelpunkt des kirchlichen Lebens gewesen und es wohnte ein zahlreicherer Adel in seiner Nachbarschaft, der doch in der Welt weiter herungekommen war und im Staatsdienst höhere Interessen gewonnen hatte, als die Kleinbürger. Nun war das Erzpriesterthum eingegangen, der Adel wenigstens in dem Umfange des alten Amtes Hohenstein bis auf wenige Familien untergegangen. Wann Hohenstein eine Garnison bekommen hat, ist nicht genau zu ermitteln; doch wird derselben im Jahre 1744 ausdrücklich gedacht 1), und noch vor dem Jahre 1800 zog sie wieder ab, zu großem Leidwesen der Hausbesitzer — auch des Hospitalcollegiums, da nun die Wohnungsmiethe plötzlich sehr bedeutend sank. In den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts kehrte sie auf einige Jahre wieder zurück. Sie bestand aus einer Schwadron von Dragonern. Ihre Hauptwache stand dem Rathhause gegenüber mitten auf dem Markte. Ihr Fou-  
ragemagazin 2) hatten sie außerhalb der Stadt, nach demselben hin wurde die ehemalige Pforte in der Ostmauer der Stadt zu einer Durchfahrt erweitert, der Stadtgraben zum Theil verworfen. Als Mondirungskammer wurde eins der Nebengebäude des Schlosses benutzt. Die Garnison war jedenfalls der roheste Theil der damaligen Bevölkerung der Stadt.

Den Handwerkerstand bestrebte sich König Friedrich Wilhelm I. solider zu machen und materiell zu heben. Unter andern ließ er Kataster der Handwerker entwerfen, welche auf dem platten Lande bleiben durften, um deren Vermehrung zu verhüten und dadurch die städtischen Handwerker zu sichern 3). Auch erließ er öffentliche Aufrufe zur Ansiedelung von Handwerkern in den Städten, indem er speciell diejenigen Klassen von Handwerkern bezeichnete, die in jeder einzelnen Stadt noch fehlten 4). Sein Hauptwerk in dieser Beziehung aber ist die Generalhandwerks-Ordnung vom 10. Juni 1733, auf welche dann die Generalprivilegien der einzelnen Gewerke folgten. Dergleichen Generalprivilegien sind in den Gewerksladen

1) Kirchenrechnung von 1744.

2) Jetzt im Privatbesitz des Pfarrers Ezesny.

3) Ein solches Cataster für die Aemter Osterode und Hohenstein von 1722 befindet sich in der Gewerkslade der Schmiedeiinnung zu Hohenstein.

4) Patent ungefähr aus derselben Zeit in den Kirchenakten. Leider kann ich es nicht wieder auffinden.

chiffo  
Sch  
Kön  
an  
des  
säm  
ver  
Zar  
ratu  
wür

Pal  
Die  
zähl  
Bd.  
seku

Leh  
eine

der Hohensteiner Handwerker noch folgende erhalten: General-Privilegium und Innungs-Articul für die Schneider im Königreich Preußen, insonderheit für das Schneidergewerk der Stadt Hohenstein, de dato Berlin den 4. September 1738; desgleichen für die Schuhmacher, de dato Berlin den 1. Juni 1738; General-Privilegium und Gültbrief des Huf- und Waffenschmiede-Gewerks im Königreich Preußen, insonderheit in der Stadt Hohenstein, de dato Berlin den 13. Oktober 1744; desgleichen des Töpfergewerks im Königreich Preußen, insonderheit in der Stadt Hohenstein, de dato Berlin den 15. September 1744; desgleichen des Tischlergewerks im Königreich Preußen, insonderheit in der Stadt Hohenstein, de dato Berlin den 6 April 1754; endlich für die Zimmerleute im Königreich Preußen, insonderheit für das Zimmergewerk der Stadt Hohenstein, de dato Berlin den 4. Juni 1778. In der Lade der Tuchmacher findet sich nur: die königl. preuß. Schau-Ordnung vor die Tuch- und Zeugmacher der königl. Residenz-Stadt Königsberg und der übrigen Städte im Königreich Preußen, sub dato Berlin den 2. Januar 1727 und die erwähnte General-Handwerks-Ordnung vom 10. Juni 1733. Der Hauptzweck dieser General-Handwerks-Ordnung, sowie der Privilegien der einzelnen Gewerke ist, alte Mißbräuche, z. B. allerlei Placereien und Auflagen, durch welche den Gesellen das Meisterwerden erschwert wird, und veraltete, oder wie es hier heißt „läppische Ceremonien und Complimenten“ abzuschaffen, Unwürdigen den Zugang zu der Innung zu verschließen, die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Gewerks zu ordnen, verdächtige Verbindungen und Correspondenzen der Handwerker zu verhindern, (weshalb jedes Gewerk einen Gewerksassessor aus dem Rathe der Stadt erhielt) und dergleichen.

Einige Beispiele von Gewohnheiten, die unter den Handwerkern von Hohenstein früher bestanden und durch die genannten General-Privilegien abgeschafft sind, sind uns zur Hand. Wir lesen in dem oft erwähnten Berichte über Hohensteins Zustand um 1693, also zu einer Zeit der Noth, Folgendes: „Christoph Kiffer Tuchmacher, vergangene Fastnacht ein Jahr Meister, hat gezahlt:  $\frac{1}{4}$  Bier Verbotgeld. 1 Spiel Karten 6 Groschen, und Zwebbad (?). 36 Mark Geld, Meisterrecht. 20 Schilling noch einmal Verbotgeld. 36 Mark 18 Pfund Fleisch und  $\frac{1}{4}$  Tonne Bier zur Meisterkost. Machen kein Meisterstück. Dieses ist ein einheimischer und hat Meisters Tochter geheirathet. Ein Fremder muß von jedem a 10 Thaler geben.“

Ferner: „Matthes Zechan Schuster, ein Jahr Meister, hat gezahlt: 28 Groschen Verbotgeld,  $\frac{1}{4}$  Bier . . . . (?), 23 Mark Meisterrecht und fürs Jahr, 9 Thaler zur Meisterkost, 1 Schilling Meth für der Frau Einkauf (?) — ein Fremder; ein Einheimischer aber giebt für alles und jedes 30 Mark. Machen kein Meisterstück.“ Nach den Generalprivilegien ist die Bevorzugung eines Gefellen, der Meisters Tochter heirathet, oder eines Einheimischen vor Fremden unzulässig, das Meisterstück soll überall gefordert werden, die Schmansereien sollen unterbleiben. Die Forderung des Probejahres oder einer Geldsumme für dasselbe ist unzulässig u. Dem Schneidergewerk war nur wenige Jahre zuvor, am 17. Februar 1701, von König Friedrich I. eine Gewerksrolle bestätigt, in welcher noch viele der älteren von Friedrich Wilhelm I. verbotenen Gewohnheiten geradezu angeordnet sind.

Das Stadtgebiet wurde im achtzehnten Jahrhundert noch etwas erweitert, nachdem schon früher 17 Morgen Acker und Wiesen, welche Herzog Albrecht an Hans von Sunden im Jahre 1545 verliehen hatte, an die Stadt gefallen waren 1). Von den beiden Schloßmühlen nämlich ging die obere schon lange vor dem Jahre 1716 wegen Wassermangel ein 2), auch die „weiteste“ oder untere Mühle wurde aus demselben Grunde im Jahre 1734 abgebrochen. Einige Zeit darauf, 1752, erhielt der Hohensteiner Kaufmann Friedrich Rathke von der königlichen Kriegs- und Domainenkammer die Erlaubniß, an Stelle der letztern eine Delmühle anzulegen, von welcher er einen jährlichen Canon von 6 Thalern zu entrichten hatte 3). Auch diese Delmühle ist nun schon seit Menschengedenken nicht mehr

1) Vgl. oben Abschn. 2. Anm. 67. Die eine Hälfte dieses Grundstücks, („einen Roggarten bei der Ziegelscheune gelegen“) verkaufte Margarethe Kreisner 1642 für 200 Gulden an Christoph Künast, die andere Hälfte Christoph Landmesser 1780 für 700 Mark an den Burggrafen George Ruppich. Beständnißbuch fol. 305 ff. Noch wird eine Verschreibung Herzogs Albrecht für Nikel Köster, gewesenen Burggrafen, über 2 Stück Acker von je 3 Scheffel Ausfaat, mitten in den Stadt-Ackern gelegen, von 1547 erwähnt. Beständnißbuch fol. 90.

2) Beständnißbuch fol. 35.

3) Versch. von 1752 nebst Confirmation, afschriftlich im Besitze des Herrn Grumbach. Auch in der Kirchrechnung von 1741/42 wird erwähnt, daß die weiteste Mühle wüst sei.

chisd  
Sch  
Kön  
an  
des  
säm  
vert  
Zar  
ratu  
wör

Pal  
Die  
zähl  
Bd.  
setz

Leh  
eine

vorhanden, doch ist die Stelle noch kenntlich, wo sie gestanden hat. An Stelle der obern Mühle erbaute ein anderer Hohensteiner Bürger ein Wohnhaus und eine Kohlstampfmühle, von welchen er laut Verschreibung vom 27. August 1782 einen Canon von 1 Thlr. 25 Sgr. zu zahlen hatte 1). Auch diese Kohlstampfmühle hat nicht lange gestanden 2). Um das Jahr 1772 wurden der Stadt 12 wüste Plätze auf der Amtsfreiheit zur Gründung einer neuen Vorstadt gegen einen Grundzins von 1 Thlr. 50 Gr. übergeben. Denjenigen, welche sich hier ansiedelten, wurden drei Freijahre zugesichert, auch zahlte ihnen der Magistrat Bauvergütungsgelder. Fünf jener Bauplätze wurden schon 1772, die übrigen doch bald darauf bebaut 3). Man nannte die neue Vorstadt die Morungensche nach dem Hauptorte des Justizkreises, zu welchem Hohenstein damals gehörte und nach welchem hin der Weg durch die Vorstadt führte. Sieben der dort angesiedelten Kleinbürger erhielten überdies ein Stück von dem Amtsvorwerkslande von 4 Morgen und 90 Quadratruthen Magdeb. gegen einen Canon von 30 Groschen pro Morgen in Erbpacht 1781 4). Auch acquirirten mehrere Bürger der Stadt in eben diesem Jahre 1 Hufe 18 Morgen 86 Quadratruthen Kulm. (oder 3 H. 19 M. 85 D.-R. Magdeb.) von den Amtsländereien, wofür sie im Ganzen 30 Thlr. Zins an das Amt zu entrichten hatten 5). Einer der Mitbesitzer verwaltet die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bis auf den heutigen Tag unter dem Namen eines Schulzen. Die Budenstelle neben dem Schlosse, zwischen der Stadtmauer und der Morunger (jetzt Allensteiner) Vorstadt, wo jetzt das Jadkowskische Haus steht,

1) Diese Verschreibung wird in den Rentenablösungsakten des Magistrats erwähnt.

2) Ein späterer Besitzer des Grundes, Theodor August, legte 1827 daselbst wieder eine Mahlmühle an, die aber nach wenigen Jahren verfiel und von der es gegenwärtig kaum noch eine Spur giebt.

3) Schreiben des Stadtgerichts zu Hohenstein an die Königl. Polizeideputation zu Königsberg vom 28. August 1811 und deren Erwiderung vom 24. September 1811 in dem Vol. der Special-Polizei-Registratur zu Königsberg „Hohenstein, Bauplätze, Amtsvorwerkslande“.

4) Verschr. der Kriegs- und Domainenkammer vom 24. Juli 1781 laut Refcr. d. d. Berlin den 12. Oktober 1780 auf dem Domainenamte in Osterode.

5) Verschr. vom 24. August 1781, confirmirt Berlin den 18. Oktober 1781, angeführt in dem oben bezeichneten Vol. der Polizeiregistratur.

ist von dem Domainenamte erst im Jahre 1806 gegen einen Canon von 20 Silbergroschen jährlich ausgegeben 1).

Von dem Landgebiete der Stadt Hohenstein waren im Jahre 1693 80 Hufen und 17½ Morgen auf die 59 Großbürgerhäuser gleich vertheilt, so daß auf jedes 1 Hufe 10 Morgen 292 Quadratruthen und 5½ Quadratschuh kamen. Außerdem gab es noch 45 Kauf- oder Rossgärten (darunter ein Amtsgarten, ein Kirchengarten und ein Hospitalgarten), von welchen bemerkt wird, daß sie „bei Eintheilung der Hausäcker nicht flüchtig haben vertheilt werden können, daher sie zu solcher Zeit an einen und den andern Bürger verkauft und das Dnus auf dessen Haus geschlagen worden.“ Hierzu kommt noch der Grund und Boden der Vorstädte, wo mehrere Buben kleine Gärten hatten, und der Wald, welcher nur auf 1½ Hufen abgeschätzt wurde. Gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts werden neben den Hausäckern 49 Kaufgärten und 66 Kämmeriegärten erwähnt. Der Wald hatte damals nach der Erinnerung alter Leute ungefähr schon denselben Umfang wie jetzt, d. h. an 20 Hufen. Ihrer Benutzung nach waren die Hausäcker (die noch im Gemenge lagen) schon im Jahre 1693 und noch zur Zeit der Separation vor kurzem so eingetheilt. Wir geben den Bericht von 1693 wörtlich.

„Erstes Feld, Sanden genannt, nach Willken hin; ist dieses Jahr Winterfeld gewesen.

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Breite Stückchen, 1½ Schffl. Königsb. M. | } gutes Land. |
| 2. Lange Stück., 5 Schffl. Königsb. M.      |               |
| 3. Neue Stück.                              |               |
| 4. Schwenteinen.                            |               |
| 5. Sandstück.                               |               |

Hinter Willken ist noch ein ganz Feld, aber ganz sandig; hat ein jedes Haus 2 Stücke, das erste an der Willkenschen, das andere an der Meizenschen Grenze. Die Wiesen sind ganz verwachsen und wegen Mangel der Gräben verwahrloset.

Das andere Feld Griesfling (Grieslienen), wo das Gericht stehet: ist dieses Jahr Sommerfeld gewesen.

1. Sagangitze (d. h. Schonung) ist gut Land und können zum Wenigsten 8 Schffl. Königsb. Maaß darauf ausgesäet werden.

1) Verschreibung von 1806 in den Händen des Besitzers.

2. Sandstück.
3. Breitstück.
4. Grabnag (?)
5. Passargestück.
6. Drei Bete.

7. Am Walde zwei Gewende. Zu diesem Felde ist der Stadtwald, darin Fichtenbauholz.

Das dritte Feld nach Mörken ist brach gewesen und wird jezo mit Winterroggen besäet.

1. Breite Stück.
2. Lange Stück, ist 7 vollkommene Bete breit und 7 Gewende lang.
3. Hahnen-Stück.
4. Reile (keilensförmige Stücke).
5. Sechs Bete.
6. Drei Bete. NB. In diesem Felde sind die Wiesen, so vorlängst dem Flüsschen Ameling gehen, aber zum Theil sehr morastig; sind auf die Häuser plätzenweise vertheilt."

Nach dem Brande von 1685 war die Stadt nur langsam wieder erstanden und die geringen Mittel derselben waren damals so in Anspruch genommen, daß man auf besondere Eleganz bei Wiederherstellung der Gebäude nicht denken konnte. In dem früheren Bauplane der Stadt wurde nichts geändert. Die Wohngebäude werden im Jahre 1693 so beschrieben: „Die Häuser sind mit Schindeln und Rohrdach, Schornstein, und mehrentheils auch ein Geschos, doch mit guten Stuben gebaut.“ Diese Schilderung paßte auf die Stadt auch noch ein Jahrhundert später. Es ist nur noch hinzu zu fügen, daß die kleinen Häuserchen mit dem Giebel gegen den Markt gekehrt und verhältnismäßig sehr tief waren. Von dem Eingange an zog sich durch das ganze Haus ein „unabsehbarer“ Hausflur, rechts nach vorne lag ein kleines Stübchen, dann folgte ein langer dunkler Raum, hinten ein größeres Zimmer. Vorlauben wie in andern Städten waren hier nicht üblich, nur das Haus Nr. 14 soll etwas dem Aehnliches gehabt haben. Die allmähliche Zunahme der Stadt zeigte sich namentlich in der Vermehrung der sogenannten Budenhäuser. Im Jahre 1693 waren erst 45 Buden wieder hergestellt,

1741 gab es deren 58., 1753 schon 65, 1762 schon 72, 1780 schon 90, 1793 schon 94, 1804 sogar 98 Buden 1).

Unter den öffentlichen Gebäuden gedenken wir zuerst der Kirchen- und Schulgebäude. Die polnische Kirche war nach dem Brande von 1631 nicht hergestellt. Auch die andere muß damals sehr gelitten haben 2). Nach dem Brande von 1685 fing man erst in den Jahren 1690 und 1691 an, die Kirche wieder zu erbauen; man brachte sie unter Dach und setzte „einige Chöre, wiewohl unausgeführt, auch das alte Altar“ auf 3). Im Jahre 1693 heißt es: „die Kirche sieht noch vom Brande her schlecht aus.“ Sie hat die Gestalt eines länglichen Vierecks, dessen östliche schmale Seite dreiseitig abgeschlossen ist. Vor dem Brande hatte sie einen massiv erbauten Glockenthurm, welcher südwärts von dem Kirchenschiff auf der heutigen Vorhalle stand 4), nach dem Brande wurde er westwärts von demselben nur in Fachwerk aufgeführt 5). Die Vollendung verzögerte sich; die Kirchenrevisoren von 1710 mußten noch daran mahnen, „es solle der Glockenthurm vollends mit guten Mauersteinen zugemauert werden“. Als nach einiger Zeit die Grundbalken des Thurmes zu faulen anfangen, übernahm es der Zimmermann Marenzki im Jahre 1748 für 166 Thlr. ihn neu zu unterschwellen, was er bis 1750 auch ausführte. Aber diese Reparatur gab nur für kurze Zeit Sicherheit; bald faulten auch die neuen Schwellen, ganze Fächer fielen aus, so daß, wie das Kirchencollegium in einer Eingabe vom 12. Juli 1773 sehr kräftig schildert, „wenn geläutet wird, oder auch nur ein mittelmäßiger Sturm wehet, der ganze schwere und mit dem Kirchengebäude nicht verbundene Thurm, so daß man es sehen und hören kann, hin- und herknasternd recht fürchterlich schwanket.“ Der Landbaumeister Bertram entwarf einen Plan zu einem neuen massiven Glockenthurm mit einer Kuppel, welcher der Stadt zu großer Zierde gereicht hätte; allein der Bau mußte vor-

1) Nach den Decemlisten in den Kirchenrechnungen.

2) Denn nach demselben schloß die Hospitalkasse (Rechnung von 1665) 1094 Mark zum Kirchen- und Widdeubau vor, und 1668 noch weitere 50 Mark.

3) Bericht von 1703 in der Kirchenmatrikel.

4) Nach dem Vol. Instandsetzung der Halle.

5) Zwei Voll. Kirchturmbausachen. Hierin vgl. besonders den Bericht des Kirchencollegiums von 1773.

ch  
e  
R  
a  
de  
sä  
de  
B  
ra  
wi  
  
B  
D  
zä  
B  
sek  
  
Lel  
ein

läufig unterbleiben, da der Anschlag eine für die Gemeinde unerschwingliche Summe, 1946 Thlr., herausbrachte. Uebrigens blieb der gefährliche Thurm doch noch bis zum Jahre 1793 an seiner Stelle. Zur Erbauung eines neuen massiven Thurms bewilligte der König Friedrich Wilhelm II. 500 Thlr. „aus dem Statsquanto pro 1794/95.“ Die Kirchenkasse hatte außerdem noch 76 Thlr. 84 Gr. zu tragen: denn für die im Anschlage berechnete Summe von 576 Thlr. 84 Gr. übernahm der Stadtkämmerer Wochno laut Contract vom 16. Januar 1795 die Erbauung des Thurms, die er im folgenden Jahre zu Stande brachte. Der Bau war das Meisterstück des Maurermeister Etöhr. Der Thurm ist sehr einfach und nur wenig höher als das sehr hohe und steile Kirchendach. Aus dem Metall der bei dem großen Brande geschmolzenen Glocken wurde noch vor 1703 zu Königsberg eine neue von 51 Stein Gewicht gegossen 1); eine zweite verehrte Herr Faber, ein Kaufmann aus Lublin; eine dritte erkaufte die Kirche für 54 Mark; eine vierte schenkte König Friedrich I. aus dem Amte Neidenburg 2). Der Guß der großen Glocke scheint mißrathen zu sein; denn in dem Visitationsrecess von 1710 wird der ruinirten großen Glocke gedacht, die durch die Schuld des Kirchenältesten Bisjan drei Mal umgegossen sei. — Eine schon in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts vorhandene Orgel wurde im Jahre 1746 unbrauchbar und reparaturunfähig. Zur Anschaffung einer neuen wurden in der nächsten Zeit freiwillige Gaben gesammelt. Im Jahre 1763 hatte die Stadtgemeinde 500 Gulden zusammengebracht; mehr aber konnte sie nicht leisten, da sie während des siebenjährigen Krieges durch Ausgaben aller Art sehr in Anspruch genommen war; die Landgemeinde war nicht vermögend, auch nur das Geringste beizutragen. Glücklicher Weise war aber in der Kirchenkasse etwas Geld, und so konnte schon im Mai 1764 mit dem privilegirten Orgelbauer Christoph Heinrich Obuch in Morungen der Contract geschlossen werden, nach welchem er eine zwölfstimmige Orgel für 1400 Gulden (600 aus der Kirchenkasse, 750 ex legatis von guten Herzen, 50 aus der alten Orgel) zu liefern versprach. In dem Abnahmestefte vom 6. August 1764 ertheilte der Pfarrer

1) Nach der Hospitatrechnung von 1665 waren 1623 25 Mark auf Glockenguß verwendet.

2) Bericht von 1703 a. a. O.

Bratke aus Seelesen dem Werke großes Lob 1). Einige Jahre darauf wurde die Orgel noch durch ein Gemälde, David mit der Harfe darstellend, geschmückt. — Die Kanzel war einige Zeit vor 1710 neu erbaut, damals aber noch nicht bezahlt. — Ueber der Sacristei befand sich bis in neuere Zeiten der Amtschor, der schon 1611 erwähnt wird. Der Rath und das Gericht, sowie die verschiedenen Gewerke hatten ihre Stände Parterre rings an den Wänden der Kirche, die Erstern der Kanzel gerade gegenüber. — Das Pfarrhaus war bald nach 1685 und wurde auch bald nach 1737 neu erbaut 2). Die Caplanei wurde bei dem Brande von 1685 verschont, doch wurde ein Neubau derselben bei der Kirchenrevision von 1710 beschlossen und wohl auch bald darauf ausgeführt. Das Rectorhaus hat sich seit seiner Erbauung im Jahre 1684 unverändert erhalten. Es ist in einen Mauervorsprung der Stadtmauer eingeklemmt. In dem heutigen Cantorhause befand sich um 1773 eine Mädchenschule. Die Mauer, welche die Kirchengebäude von der Stadt schied, wurde, nachdem der Thorweg in derselben im Jahre 1779 eingestürzt war, noch 1786 reparirt 3).

Mitten auf dem Markte stand das Rathhaus, etwa doppelt so lang als breit von Norden nach Süden gerichtet. Westlich lehnten sich an dasselbe 3 Buden, den Häusern Nr. 9 bis 11 gegenüber, ebenso westlich 3 Buden, den Häusern Nr. 49 bis 51 gegenüber. Diese 6 Buden werden vor allen andern als „Hafenbuden“ und wegen ihrer Lage auf dem Markte ausgezeichnet. Durch das Rathhaus führte seiner ganzen Länge nach von Norden nach Süden eine hohe geräumige Durchfahrt, in der die Brod- und Fleischbänke standen. Daneben befanden sich Parterre nur noch die Stadtwaage und die Wollkammern. Im obern Stockwerk befand sich das Bürgermeisteramt und das Richteramt. Ueber der Einfahrt von Norden her war der große Stein als Wahrzeichen von Hohenstein (!) eingemauert. Ueber dem Dache erhob sich ein Thurm, der ziemlich beträchtlich gewesen sein muß, wenn man auf die Abbildung Hohensteins in Hartknoch's Altem und Neuem Preußen sich verlassen darf. Auf demselben befand sich eine große Schlaguhr. Jene Zeichnung und dem-

1) Vol. 13 der alten Kirchenregistratur, den Orgelbau betreffend.

2) Vol. Bau der Widdem.

3) Vol. Kirchenbau Nr. II. und Vol. Instandsetzung der Halle.

chif  
Ed  
Rö  
zu  
des  
für  
ver  
Za  
rat  
wö

Pa  
Die  
zähl  
Bd.  
sehr

Leh  
eine

nächst die Erwähnung in den Akten von 1693 sind die ältesten Belege über das Vorhandensein dieses Rathhauses. Die Stadtschreiberei, schon 1693 als eigenes Gebäude erwähnt, befand sich nach mündlicher Ueberlieferung in der Eude am Markte, unmittelbar neben der Pfarrwiddem (dem heutigen Hauer'schen Hause). Südlich vom Rathhause zwischen demselben und dem Hause Nr. 57 lag das wohl erst im achtzehnten Jahrhundert erbaute Wächthaus mit dem Spritzenhause. „Die Feuerordnung besteht,“ heißt es in den Akten von 1693, „in 2 großen eisernen Boshaken, welche beim Stadtkämmerer gehalten werden; sonst haben sie nichts mehr.“ Im achtzehnten Jahrhundert gab es nicht nur eine große metallne Spritze auf Rädern nebst Feuereimern etc., sondern es wurden auch zwei Spritzenmeister von der Stadt besoldet. Das Stadtbrauhaus und das Stadtmälzhaus lagen zwischen dem Ameltingraben und der Stadtmauer, jenes etwa neben der Marktquergasse, dieses in der südöstlichen Ecke der Stadt. Brunnen gab es auf dem Markte drei, einen nördlich von dem Rathhause, der noch vorhanden ist, einen zwischen Rathhaus und Wache, der jetzt eingegangen ist, und einen in der westlichen Marktstraße, dem Hause Nr. 39 gegenüber, der ebenfalls noch vorhanden ist; außerdem noch einen beim Brauhaus und einen beim Mälzhaus, welche beide eingegangen sind. Die Baderei (Badstube) befand sich 1693 in einem Buden Hause, wahrscheinlich nahe dem Neidenburger Thor, denn es wird auch ein zu derselben gehöriger Garten in der Neidenburger Vorstadt erwähnt. Die „Wächtere“, „Diener“ und das Hirtenhaus, welche in eben der Zeit erwähnt werden, sind weiter nicht nachzuweisen. — Außerhalb der Stadtmauer, gleich rechts von dem Mörkener Thor, lag das Schützenhaus mit dem Schießgarten. Ein neues Hospitälgebäude, welches etwa 750 Mark kostete, wurde im Jahre 1708 erbaut <sup>1)</sup>. Allem Anschein nach ist dies neue Hospital das heutige Göhring'sche Haus, von welchem feststeht, daß es im vorigen Jahrhundert Hospital gewesen ist. Das heutige Hospitalgebäude, an der Ecke zwischen der Allensteiner und Mörkener Straße, ist gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erbaut <sup>2)</sup>; man weiß noch, daß

1) Hospitalrechnung von 1708.

2) Jedenfalls nach 1789, nach einer Notiz in dem Vol. Instandsetzung der Halle und vor 1795 nach der Hospitalrechnung von 1795/96.

an dieser Stelle ein Garten lag, als die Hospitaliten noch in dem heutigen Göhring'schen Hause ihre Wohnung hatten. Zu den öffentlichen Gebäuden gehörte auch eine Stadtscheune und eine Stadtbrechstube. Eine Ziegelscheune hatte es schon in alten Zeiten gegeben; im Jahre 1693 aber war von derselben nichts mehr zu erkennen, als die Stelle, wo sie gestanden hatte. Eine neuere, welche im Jahre 1755 erwähnt wird, ist nun auch längst nicht mehr vorhanden.

Von dem kirchlichen und geistigen Leben der Stadt im achtzehnten Jahrhundert ist wenig zu sagen. Die Kirchen des ehemaligen Hohensteiner Amtes standen seit dem Jahre 1699 nicht mehr unter einem eignen, sondern, wie auch die Kirchen der Ämter Preuß. Mark, Liebenmühl, Osterode und Ortelsburg, unter dem Erzpriester von Salsfeld <sup>1)</sup>. Nur ausnahmsweise verfügte die Regierung zu Königsberg an das Pomesanische Consistorium im Jahre 1734, daß der Hohensteiner Pfarrer Brodovius die Inspection über einige, zum Theil im Hohensteinschen, zum Theil im Ortelsburg'schen Amte gelegene ganz polnische Kirchen bei des Salsfelder Erzpriesters Dr. Pauli kränklichem Zustande ad interim übernehmen solle. Eine „förmliche Adjunction aber auf den Erzpriester Dr. Pauli“ wurde ihm nicht ertheilt <sup>2)</sup>. Diese Inspection hörte mit seinem Tode 1737 auf. Ebenso erhielt der Pfarrer Johann Friederici nur ausnahmsweise in den Jahren 1758 und 1789 die Inspection über die Kirchen Hohenstein, Seelesen, Kurken, Waplitz, Kirsteinsdorf, Mühlen, Wittichwalde, Manchengut <sup>3)</sup>. Auch mit der Seelsorge des Kurkener Kirchspiels finden wir die Hohensteiner Geistlichen nur vorübergehend, im Jahre 1752 nach der Suspension des Seelesenschen Pfarrers Kossa <sup>4)</sup> und im Jahre 1770 während einer anderweitigen Vacanz beauftragt <sup>5)</sup>. — Die Reihe der Hohensteiner Pfarrer im achtzehnten Jahrhundert ist folgende: Andreas Stobäus, früher Diaconus hier selbst, 1709 bis 1712; Gottfried von Sehren, früher Pfarradjunct in Groß Krebs, bis 1732; Georg Christoph Brodovius, früher Diaconus in

1) Töppen, bist. comp. Geogr. von Preußen S. 288—290.

2) Verfügung vom 7. Juni 1734 bei den Kirchenakten.

3) Notiz im Kirchenbuch beim Verzeichniß der Pfarrer.

4) Schreiben des Erzpriesters Eretius zu Salsfeld vom 4. Febr. und 27. Sept. 1752 bei den Kirchenakten.

5) Kirchenbuch von 1768 und ff. Fol. 17.

Salsfeld, † am 16. December 1737; Mathias Kurella, früher Pfarrer in Niesenkirch, † am 17. Mai 1768; Mathias Zacha aus Hohenstein gebürtig, früher Conrector der Lyßischen Provinzialschule, dann Pfarrer in Lochen, dann Pfarrer in Hohenstein 1768 bis 1775, zuletzt Erzpriester in Marienwerder; Laurentius Strießbeck, früher Diaconus hier selbst, † am 17. Mai 1786 (er durfte nicht mehr, wie seine Vorgänger, in der Kirche begraben werden); Johann Friederici, vorher Diaconus hier selbst, † am 31. Oktober 1795; Johann George Sobotta, früher Rector in Liebenmühl, dann Pfarrer in Geberswalde, Pegdorf und Reichenau, dann Pfarrer in Manchengut, endlich seit 1796 Pfarrer in Hohenstein. — Die Reihe der Diaconen der Hohensteiner Kirche ist folgende: Andreas Stobäus 1706 bis 1709; Christoph Blascovius, früher Pfarrer zu Wittichwalde bis 1739; David Sterling, früher Pfarrer in Kruglaufen 1740 und 1741, wurde polnischer Diaconus in Königsberg; Laurentius Striesbeck, früher Rector in Meidenburg bis 1775; Friedericus Krusca, früher Organist dann Rector in Wartenstein, † am 18. September 1778 (er ist der letzte Hohensteiner Geistliche, welcher in der Kirche begraben wurde); Johannes Friederici, früher Rector in Meidenburg, 1780 bis 1786; Michael Schwarz, früher Cantor in Hohenstein, † am 19. September 1814. — Von merkwürdigen kirchlichen Ereignissen sind nur folgende aus Zacha's Zeit hervorgehoben: Am 26. Mai 1773 hielt Zacha auf dem Schlosse zu Allenstein den ersten evangelisch-lutherischen Gottesdienst, nachdem der König Friedrich II. das Fürstenthum Ermeland im Herbst des vorhergehenden Jahres occupirt hatte. Am 16. März 1774 taufte er einen jüdischen Studenten von 25 Jahren mit Namen Michael Israel, einzigen Sohn des Stadtrabbiners zu Prag, Israel Elis, im Weisem einer sehr zahlreichen Versammlung aus der Stadt und der Umgegend, und legte ihm den Namen Gottlob Kampf bei. Am 21. April desselben Jahres hielt er auch den ersten evangelisch-lutherischen Gottesdienst auf dem Schlosse zu Wartenburg im Ermelande. — Noch gedenken wir hier einer ganz vereinzelt Stiftung, welche der Kirche und den Armen zugleich zu Gute kam. Der Hospitalvorsteher Mohr setzte nämlich in einem Codicille vom 5. November 1787 folgende Vermächtnisse fest: 100 Gulden der Kirche zum Altarbezüge, 50 Gulden der Schule zu Büchern, 270 Gulden für 90 arme Personen, 33 Gulden zu den Kosten, im Ganzen 453 Gulden.

ch  
Se  
Nö  
an  
dee  
für  
ver  
Za  
rat  
wö

Pa  
Di  
jäh  
Bd.  
sekt

Leh  
eine

Dabei soll er sich gegen den Pfarrer dahin erklärt haben, „daß, weil er ganz arm nach Hohenstein gekommen, er auch vielen Armen, wenn es möglich wäre, Gutes thun zu können wünschte.“ Die Exekution des Testaments erfolgte im Jahre 1792.

Schwunglos, gedrückt und vorherrschend materiell ist das Leben Hohensteins und der kleinen Städte überhaupt im achtzehnten Jahrhundert gewesen. Die Morgendämmerung einer bessern Zeit, welche anderwärts sich in der Wissenschaft wie im Leben in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bereits ankündigte, war hinter den engen Mauern der Stadt noch nicht zu erkennen. Die Geheimnisse der alltäglichen materiellen Interessen aber zeigen sich nirgends deutlicher, als in dem Kassenwesen. Wir beschließen daher diesen Abschnitt mit einer Reihe von Mittheilungen aus den Jahresrechnungen der verschiedenen städtischen und kirchlichen Behörden, wie wir ihn mit den Berichten über die neue Steuerverfassung Friedrich Wilhelm's I. beginnen mußten.

Die Kammereirechnungen der Stadt Hohenstein sind uns in fast ununterbrochener Reihe seit dem Jahre 1792/93 erhalten. Durch einen glücklichen Zufall ist uns auch eine Uebersicht der hauptsächlichsten Einnahmen und Ausgaben der Kammereikasse für das Jahr 1690/91 erhalten <sup>1)</sup>. Es ist höchst interessant, die Umwandlung des Kassenwesens im Verlaufe des Jahrhunderts durch Gegenüberstellung der ältesten und der jüngsten Berichte zu verfolgen. Der Etat von 1690/91 weist folgende Einnahme nach:

1) 4 Mark 18 Schilling 3 Pfennig vom Schlößchen. (Vgl. S. 48).

2) 228 Mark 16 Schilling von Bürgern und Büdnern. (Hierin ist offenbar nicht bloß der Grundzins von den 59 Großhäusern, welcher damals je 30, und von den Buden, welcher damals je 15 Groschen betrug, sondern wohl noch einige andere der Einnahmen enthalten, welche der folgende Etat unter Cap. I. Nr. 1. nachweist).

3) 6 Mark von den Brodbänken.

4) 5 Mark 29 Schilling von der Badstube.

5) 7 Mark von den Schuhbänken. (Vgl. S. 49). — Diese fünf Posten, zusammen 251 Mark 3 Schilling 3 Pfennig baare Zinsen, waren zu Martin fällig.

1) Die letztere in den Akten von 1693.

6) 21 Mark Cantorgeld, nämlich 16 Groschen von dem Hause und 2 Gr. (soll wohl heißen 8 Gr.) von der Bude. (Die 71 Mark würden zusammen kommen, wenn man außer den 59 Hausbesitzern 60 Bubenbesitzer in Ansatz bringen dürfte).

7) 28 M. 30 Sch. von 95 Gebräuen, à 6 Gr. (Damals durfte jeder Großbürger alle drei Wochen brauen. In dem Jahre 1790/91 wurde 95 Mal, vom Mai 1692 bis zum Mai 1693 144 Mal gebraut. Man zahlte für jedes Gebräu 6 Gr. an die Kammereikasse, aus der dafür Brau- und Mälzhaus unterhalten wurden. Ein neuer Mälzenbräuer hatte überdies 5 Mark Pfammengeld zu entrichten; es gab aber im Stadtbrauhause 2 Pfannen, eine von 8, die andere von 10 Tonnen. Im Mälzhaue gab man sonst nichts, nur dem Mälzer vom Scheffel eine Meze und 3 Groschen Begiefgeld, ein Brod, ein Schüsselchen voll Mehl oder Erbsen und ein Stückchen Speck).

8) 11 M. 48 Sch. von 3 wüsten Budenstätten ad rationem (unverständlich).

9) 20 M. 18 Sch. an Gartenzins, als 6 Gärten, ein Hausacker und 3 Stück Acker zu Hafer. (Eine nähere Erklärung hierüber fehlt).

10) 5 M. Pfammengeld. (Vgl. oben zu Nr. 7).

11) 92 M. 57 Sch. an Stand- und Marktgeld in dreien Jahrmärkten. (Vgl. S. 49).

12) 56 M. 30 Sch. zu gemeiner Ausgabe.

Die Summe aller Einnahme beträgt 537 M. 6 Sch. 3 Pf.

Es folgt die Ausgabe:

1) 51 M. dem Stadtschreiber, nämlich 45 M. Besoldung und 6 Mark zu Papier.

2) 74 M. dem Cantor.

3) 33 M. 51 Sch. dem Stadtdiener.

4) 4 M. 30 Sch. auf den Waldknecht.

5) 5 M. auf den Scharfrichter, sein Quartal.

6) 1 M. 9 Sch. auf den Böttcher.

7) 9 M. auf den Zimmermann.

8) 41 M. 48 Sch. auf Reisen nach Königsberg.

9) 40 M. 15 Sch. gemeine Ausgabe.

Summe der Ausgabe 216 M. 27 Sch. (ist, wenn in den obigen Zahlen kein Fehler steckt, verrechnet, statt 260 M. 33 Sch.)

chi  
Se  
Kä  
an  
des  
für  
ver  
Za  
rat  
wö  
  
Po  
Di  
zäh  
Wo  
setz  
  
Leh  
ein

NB. Die Stadt hat auch Bienen (Waldbienen), aber nicht zur Einnahme gebracht. Ausgabereft: 236 M. 39 Sch. 3 Pf. Einnahmeregiste: 35 M. 3 Sch. an allerhand Restanten, 251 M. 3 Sch. 3 Pf. an Grundzins, welcher zwar eingenommen (?), aber nichts davon gefallen, auch bei den Freijahren nichts von der Bürgerschaft gegeben wird. Summa: 286 M. 6 Sch. 3 Pf. Ist also mehr belegt: 49 M. 27 Sch.

Wenn in dieser Rechnung die alten einfachen Verhältnisse der Stadt sich noch deutlich abspiegeln, so wird der folgende Kämmerer-Stat von 1792—1793 die von Grund aus veränderten Zustände derselben im achtzehnten Jahrhundert darstellen. Er führt zuerst einen baaren Bestand von 67 Thlr. 32 Gr. und ausstehende Kapitalien von 324 Thlr. 25 Gr., dagegen aber auch eine Schuld von 200 Thlr. an die kleinstädtische extraordinäre Kasse auf, dann beginnt die Einnahme:

Kap. I. An beständigen Gefällen.

Nr. 1. Von der Stadt: (114 Thlr.)

48 Thlr. 33 Gr. 14 Pf. Grundzins von der Stadt. (Dieser Posten ist in der Kämmererrechnung von 1793/94 näher specificirt: 41 Thlr. 60 Gr. 2 Pf. Grundzins von Aekern, Häusern [meistens zu je 36 Gr.] und Buden [meistens zu je 24 Gr.]; 3 Thlr. 8 Gr. für 49 Kaufgärten; 53 Gr. 3 Pf. für 7 Gartenkathen; 56 Gr. 9 Pf. für 34 Kaufschemen; 18 Gr. für eine Schmiedestelle; 1 Thlr. 54 Gr. für den Stadtdienergarten; 54 Gr. für den Schießgarten).

- Thlr. 86 Gr. 6 Pf. Grundzins vom Schlöfchen. (Vgl. S. 48).
- 2    "    —    "    "    Hökerzins von der Stadtschreiberei (der Stadtschreiberposten war damals unbefegt.)
- 2    "    —    "    "    Hökerzins von 6 Hafenbuden (zu je 30 Gr. mit dem Privilegium der Hökerer).
- 3    "    69    "    —    Grundzins von 66 Kämmerergärten.
- 2    "    20    "    —    Desgleichen von der Schwarzfärberei.
- 1    "    50    "    —    Wasserzins von der Lohmühle. (Vgl. S. 51 f.)
- 5    "    59    "    16    "    Für 8 Schffl. 8 Stof Pflugweizen (früher nur 6 Schffl.)
- 3    "    84    "    —    Für 8 Schffl. 8 Stof Pflugkorn (früher nur 6 Schffl., vgl. S. 49.)
- 1    "    50    "    —    An Grundzins von der Freiheit. (Vgl. S. 72).

hi  
S  
Mi  
an  
de  
sä  
ve  
Zi  
ra  
wi  
  
Pi  
D  
gäl  
Bi  
set  
  
Le  
ein

- 6 Thlr. 60 Gr. — Pf. Erbzins von der Walkmühle. (Ueber die letzten 6 Posten vgl. S. 52).
- 7 " 30 " — " An Lehmzins. (Das Töpfergewerk hatte seit unbekannter Zeit für diesen Zins die Erlaubniß, Lehm zu stechen auf gewissen Aeckern des Domainenvorwerks Sauten).
- 1 " 30 " — " Brodbänkenzins. (Von 4 Bänken zu 30 Gr. Vgl. S. 81).
- 1 " 45 " — " Fleischbänkenzins. (Von 3 Bänken zu 45 Gr. Vgl. S. 49).
- 5 " 66 " — " Dienstackerzins des Waldwart von 7 Schffl. Ausfaat. („Der Acker am Stadtwalde al. der Stadtplatz, von etwa 7 Schffl. Ausfaat“ wird schon im Jahre 1755 unter den von der Kammerei zu verpachtenden Objecten erwähnt).
- " 36 " — " Erbzins von dem Bürgermeister-Acker.
- 16 " — " — " Desgl. von dem Schützenkönigs-Acker.
- " 60 " — " Desgl. von dem Stück Acker an der Schwarzfärberei.
- 2 " 30 " — " Erbzins von zwei Bürgermeisterwiesen.

(Die vier zuletzt erwähnten Pachtobjecte waren um das Jahr 1755, wie wir aus einer ganz vereinzeltten Urkunde ersehen, in welcher der Rath den Pfarrer ersucht, einen Verpachtungstermin von der Kanzel anzuzeigen, noch auf Zeitpacht ausgegeben. Später übernahm sie ein Hohensteiner Bürger, Christoph Bradtna, sämmtlich gegen den oben bezeichneten Canon in Erbpacht: den Schützenkönigsacker nebst Wiesen zwischen dem Willenschen Felde, den königl. Vorwerkswiesen und dem Stadtwalde, 3 Hufen 27 Morgen 176 □ Ruthen Magdeb. groß, laut Contract vom 27. Decbr. 1780, bestätigt von der königl. Kriegs- und Domainenkammer am 2. April 1781; den Acker an der Schwarzfärberei (nahe der Delnmühle), 6 Morgen 39 □ Ruthen Magdeb. groß, sowie den Bürgermeisteracker unter Grieslinien, an der Allensteiner Landstraße, 2 Morgen 12 □ Ruthen Magdeb. groß, und die beiden Bürgermeisterwiesen, eine zwischen der Vollenwiese und dem Stadtfelde nach Wispelfsee zu, die andere zwischen der Meidenburgischen Landstraße und den Kammereigärten,

laut dreien Contracten vom 10. October 1782, confirmirt von der königl. Kriegs- und Domainenkammer am 22. Juli 1783).

- Nr. 2. Aus königl. und andern Kassen (171 Thlr. 63 Gr. 2 Pf.  
Dies sind ohne Zweifel die seit des Königs Friedrich Wilhelm's I. Zeiten gepachteten sogenannten Competenzgelder. Vgl. S. 64.)
- 106 Thlr. 63 Gr. 2 Pf. Aus der königl. Kriegskasse an Zuschub zur Bestreitung der Kammereiabgaben.
- 6 = Aus der königl. Accisekasse an Zuschub zum Postbotenlohn.
- 6 = Aus der königl. Domainenkasse.
- 48 = Aus der königl. Kriegskasse an Zulage zum Bürgermeister-Traktament.
- 5 = Aus derselben an Zulage für den Stadtschreiber.

- Kap. 2. An unbeständigen Gefällen. (26 Thlr. 85 Gr.)
- 19 Thlr. 15 Gr. An Bürgerrechtsgeldern. (Wie schwankend früher die Forderungen für das Bürgerrecht waren, ist oben S. 46 erwähnt; bestimmte Anordnungen über die Sätze desselben erließ Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1732).
- 4 = 40 = An Pfannengeldern (ein neuer Mälzenbräuer zahlte 2 Thlr. 60 Gr.).
- 3 = 30 = An Schusterfenstergeld (von 20 Schustern zu je 15 Gr. gezahlt. Ueber den Ursprung dieser Abgabe ist nichts Näheres bekannt).

- Kap. 3. An Malz-, Pfannen- und Brunnengeld.
- (51 Thlr. 45 Gr. 9 Pf.)
- 25 Thlr. 86 Gr. — Pf. Vom Darrhause für das gemachte Malz. (Man zahlte beim Mälzen 32 Gr. pro Stück, d. h. für 32 Scheffel).
- 12 = 88 = — = Vom Brauhause (je 16 Gr. vom Stück).
- 9 = 66 = — = Brunnengeld (je 12 Gr. vom Stück).
- 1 = 37 = 3 = Für Malz zum Branntwein-Schrot (je 1 Gr. vom Scheffel).
- 1 = 38 = 6 = Für Malz zum Handel (je 1 Gr. vom Scheffel).

- Kap. 4. An Zeitpachtsgefällen oder Arrenden.
- (127 Thlr. 1 Gr.)
- 102 Thlr. 39 Gr. An Stand-, Markt-, Thor- und Brückengeldern

vom Bürger Herrmann auf 6 Jahre 1790/96. (Die Thor- und Brückengelder wurden nur an den Jahrmärkten und meistens von Gegenständen des Verkaufs, die auf dem Markte nicht wohl übersehen werden konnten, außerdem von Fuhrwerken, je nach der Zahl der Pferde, mit 1 oder 2 Sgr. erhoben).

13	Thlr.	18	Gr.	Für die Stadtwaage vom Bürger Tischler auf 6 Jahre, 1790/96.
—	•	49	•	Für die Grütz- und Mehl-Stöße von Wilhelm Kullig auf 6 Jahre, 1792/98.
5	•	15	•	Für den Weinschank vom Bürger Marschall auf 6 Jahre, 1792/98. (Die letztgenannten 3 Positionen und dazu noch eine Ziegelscheune, finden wir in dem oben S. 84 bezeichneten Rathsschreiben von 1755 schon zur Arrende ausgedoten).
4	•	—	•	Für den Methschank von drei Bürgern auf 6 Jahre, 1790/96.
1	•	—	•	Für den rathhäuslichen Keller vom Kullig auf 6 Jahre, 1790/96.
—	•	60	•	Für die rathhäusliche Kammer von demselben auf 6 Jahre, 1790/96.

Kap. 5. An Miethe von Kammereiwohnungen.

6 Thlr. Von der Mundirungskammer.

Kap. 6. An Interessen von ausstehenden Kapitalien.

16 Thlr. 19 Gr. 5 Pf. Von 324 Thlr. 25 Gr. 12 Pf. wegen des Berlinschen Anlehens.

1 • 85 • — • Kap. 7. An Straf- und Scheltgelbern, auch andern fructibus jurisdictionis.

12 • 58 • 12 • Kap. 8. An Holz u. Jagdgefällen.

2 • 42 • 9 • Kap. 9. An Insgemein und extraordinären Gefällen.

530 Thlr. 40 Gr. 1 Pf. Summa aller Einnahmen.

ch  
S  
N  
an  
de  
sä  
ve  
B  
ra  
wi  
  
P  
D  
jäh  
B  
set  
  
Le  
eir

Unter Ausgabe kommen folgende Posten vor:

Kap. 1. Auf Besoldungen. (274 Thlr. 31 Gr.)

Nr. 1. Den Magistrats-Personen.

- 66 Thlr. Dem Bürgermeister Kuciewski incl. 48 Thlr. Zulage aus der königl. Kriegs-Kasse. (Dazu an Deputatholz 3 Thlr. 30 Gr., an Sporteln 25 Thlr. 47 Gr. 9 Pf.)
- 6 " Dem Richter Lehmann. (Dazu an Sporteln 59 Thlr. 85 Gr.)
- 69 " Besoldung (incl. 5 Thlr. Wohnungsmiethe und 4 Thlr. Entschädigung für Schreibmaterialien) des Stadtschreibers, zur Hälfte dem Bürgermeister, zur Hälfte dem Richter.
- 22 " 60 Gr. Dem Stadtkämmerer Wochno, mit 2 Thlr. 60 Gr. zu Schreibmaterialien. (Er hatte daneben 4 Thlr. als Nebenfassen-Rendant, 4 Thlr. 17 Gr. 9 Pf. an Sporteln, 48 Thlr. als Fourage-Magaziniere).
- 6 " Dem Rathsverwandten und Wettrichter Albini. (Derselbe hatte als Service-Rendant 36 Thlr. Schreibmaterialien und Deputatholz 9 Thlr. 60 Gr., als Stempel-rendant 1 Thlr. 45 Gr., an Sporteln 4 Thlr. 10 Gr.)
- 6 " Dem Rathsverwandten und Feuer-Inspector Lork. (An Sporteln 5 Thlr. 45 Gr.)

Nr. 2. Den Stadtbedienten.

- 20 Thlr. — Gr. Dem Stadtbedienten Joh. Koch. (Dazu bezog er als Service-Diener 12 Thlr., an Ladungsgebühren 4 Thlr.)
- 20 " — " Dem Rathsdieners Cas. Karasch. (Dazu Ladungsgebühren 4 Thlr.)
- 2 " 15 " Dem ersten Spritzenmeister Ficht.
- 2 " 15 " Dem zweiten Spritzenmeister Thiem.
- 5 " 36 " Dem Uhrsteller.
- 12 " — " Dem Waldwarth F. Scheede (an Dienstperlinen-ten 20 Thlr. 66 Gr.)
- 1 " 10 " Dem Scharfrichter Müller.

Nr. 3. Auf Special-Berordnungen.

- 6 Thlr. — Gr. Dem Departements-Rath.
- 6 " — " Demselben wegen Gilgenburg.
- 6 " — " Dem Kammer-Fiscal.
- 6 " — " Dem Kreis-Physicus.

ch  
e  
R  
at  
de  
st  
vi  
B  
ro  
w  
  
P  
L  
jä  
B  
fei  
  
Le  
ei

- Thlr. 30 Gr. Dem Kammer-Aufwärter Pietsch.
- 10 = 45 = Dem Pumpen-Aufseher Wachsmuth.
- 1 = — = Dem geheimen Secretair Krifa.

Kap. 2. Den Geistlichen und Schulbedienten.

- 1 Thlr. Zu Papier für die Kinder bei dem jährlichen Examen.

Kap. 3. An Interesse und andern Prästandis, item Bei-  
steuer und Almosen. (55 Thlr. 87 Gr. 14 Pf.)

- 10 Thlr. Nr. 1. An Interessen an die kleinstädtische extraordinäre  
Kasse zu Königsberg.

Nr. 2. An Prästandis (70 Thlr. 20 Gr. 8 Pf.)

- Thlr. — Gr. 12 Pf. An Urkunden.
- 8 = 80 = — = An Grundzins.
- = 40 = — = Für 2 Pfund Wachs.
- 23 = 70 = — = An Zinstalggeld.
- 8 = 30 = — = An Stand- und Marktgeldern.
- 2 = 20 = — = An Grundzins von der Schwarzfärberei.
- 1 = 50 = — = An Wasserzins von der Lohmühle.
- 6 = 60 = — = An Erb-Walkmühlen-Zins.
- 5 = 59 = 16 = Für 8 Schffl. 8 Stof Pflugweizen.
- 3 = 69 = 16 = Für 8 Schffl. 8 Stof Pflugroggen.
- 1 = 50 = — = An Grundzins von der Freiheit.
- 7 = 30 = — = An Lehmzins.
- 3 = 67 = 6

Nr. 3. An Bausteuer. Zur Feuer-Societäts-  
Kasse.

- 2 Thlr. Nr. 4. Auf Almosen. Zur Armenkasse.

61 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. Kap. 4. Auf Bau- und Reparatur-  
Kosten.

12 Thlr. Kap. 5. Auf incommoda jurisdictionis, Ge-  
richts- und Proceßkosten.

4 Thlr. 44 Gr. 15 Pf. Kap. 6. Auf Reinigung der publi-  
quen Straßen.

Kap. 7. (29 Thlr. 26 Gr. 15 Pf.)

28 Thlr. 72 Gr. Auf Postporto und Botenlohn zur Post-  
kasse, das gewöhnliche Post- Botenlohn, incl.  
der 12 Thlr. aus der Domainen- u. Accise-Kasse.

— Thlr. 44 Gr. 15 Pf. An extraordinärem Botenlohn.

6	Thlr.	Kap. 8.	Auf Brenn- und Deputat-Holz.
2	Thlr.	50	Gr. Kap. 9. An Diäten und Reisekosten.
—	Thlr.	67	Gr. 9 Pf. Kap. 10. Auf Remissionen und Abgänge.
		Kap. 11.	Inß Gemein und auf extraordinaire Ausgabe.
			(30 Thlr. 72 Gr. 11 Pf.)
2	Thlr.	14	Gr. — Pf. An Publikations-Gebühren und für's Intelligenz-Werk.
—	"	84	" — " Dem Schornsteinfeger Hey für Reinigung der publicen Schornsteine.
2	"	60	" — " Den Handwerkern für die zu haltende Feuervisitation.
3	"	—	" — " Auf Unterhaltung des Ordonanz-Hauses.
6	"	—	" — " Für eine Commissarien-Stube zur Aufnahme königl. Commissarien.
1	"	—	" — " Dem Calculator für Durchlesung der Kammerei-Rechnung.
15	"	4	" 11 " An extraordinairern u. zufälligen Ausgaben.
508	Thlr.	33	Gr. 1 Pf. Summa aller Ausgaben.

Die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen, lassen einen Ueberschuß von 22 Thlr. 7 Gr.

Wie schon der Besoldungstitel dieses Etats durch die Notiz über die Einnahme des Nebenkassen-Rendanten und des Service-Rendanten andeutet, gab es außer der Kammerei-Hauptkasse noch eine Nebenkasse und eine Servicekasse. Das älteste erhaltene Exemplar der Nebenkassenrechnung ist aus dem Jahre 1797/98, doch scheint sie schon vor 1744 geführt zu sein 1). Damals flossen in die Nebenkasse folgende Einnahmen: 1) An Speisegeld für die Herren Scholleggen von jedem Großbürgerhause 40 Gr., von jeder Bude (deren es in dem genannten Jahre 95 gab), 21 Gr. 6 Pf., im Ganzen 48 Thlr. 66 Gr. 12 Pf. 2) An Schornsteinfegergeld von den 26 großen Schornsteinen je 30 Gr., von den 50 mittleren je 20 Gr.,

1) Denn in der Kirchenrechnung von 1743/44 wird von einem der Kirche zugefallenen Bürgerhause ein Zuschuß zum Intelligenzwerk, zum Nachwächters und zum Rector-Speise-Geld von 37 Gr. 6 Pf. und von einer der Kirche zugefallenen Bude ein dergleichen Zuschuß von 25 Gr. 6 Pf. in Ausgabe gestellt.

ch  
e  
N  
an  
de  
st  
v  
B  
re  
w  
  
P  
L  
jä  
B  
se  
  
Le  
ein

von den 114 Kleinen je 16 Gr., im Ganzen 40 Thlr. 4 Gr.  
3) An Nachtwächtergeld von jedem Großbürgerhause 15 Gr., von jeder Bude 8 Gr. 12 Pf., im Ganzen 18 Thlr. 88 Gr. 6 Pf.  
4) An Intelligenz-Beitrag von Häusern und Buden ohne Unterschied je 3 Gr., im Ganzen 5 Thlr. 12 Gr. Die Gesamteinnahme der Nebenkasse betrug demnach, abgesehen von Beständen, Resten und Defecten, für das Jahr 1797/98 112 Thlr. 81 Gr. Die Ausgaben waren folgende: 1) An Speisegeld dem Rector 16 Thlr. 2) An Schornsteinfegergehalt 40 Thlr. 3) An Nachtwächtergehalt 16 Thlr. 30 Gr. 4) An das königl. Immediat-Post-Cont zu Heilsberg für 2 Stück Intelligenz-Werke 4 Thlr. 3) An den Nebenkassen-Verdanten zu Schreibmaterialien und für Führung der Rechnung 4 Thlr. 6) An den Kreiscalculator für Revision der Rechnung 1 Thlr. Dies die beständigen Ausgaben; zu den unbeständigen gehörte vorzüglich die Reparatur der Schule, für welche in dem genannten Jahre 4 Thlr. 48 Gr. verwendet wurden, und einige andere Extraordinaria, für die der Magistrat sonst keinen Fonds hatte. Die Summe aller Ausgaben betrug für das Jahr 1797/98 110 Thlr. 63 Gr. In spätern Jahrgängen der Nebenkassenrechnung, z. B. von 1809/10, fehlt unter Einnahme das Schornsteinfegergeld und der entsprechende Posten unter Ausgabe.

Die älteste erhaltene Service-Rechnung ist vom Jahre 1802/3. Die Haupteinnahmen der Servicekasse waren, da an Bestand und Defecten diesmal nichts zu vermerken war, folgende: 1) Von der Stadt und von der Bürgerschaft 650 Thlr. 55 Gr. 16 Pf. 2) Aus der Kämmererkasse 3 Thlr. 3) Aus der königl. Kriegskasse 252 Thlr. 7 Gr. 12 Pf. 4) Aus der Haupt-Subventionskasse 704 Thlr. 84 Gr. 17 Pf. 5) An Zugang und extraordinärer Einnahme 2 Thlr. 54 Gr. Die gesammte Einnahme betrug also 1643 Thlr. 22 Gr. 9 Pf. Die Einnahme der Servicekasse von der Stadt und Bürgerschaft setzte sich aus folgenden Posten zusammen: 1) Von den Häusern und Grundstücken, Verkehr im Handel und Professionen zc., monatlich 52 Thlr. 57 Gr. 1½ Pf., im Jahre 578 Thlr. 87 Gr. 17 Pf. Das jeden einzelnen Hausbesitzer und Professionisten treffende Quantum der Serviceabgabe ist nach eigenthümlichen Principien festgestellt, deren Erörterung wir jedoch nicht verfolgen können. 2) Vom Bierbrauen, Brauntweinbrennen, Scharrenbacken und Scharrenschlachten, der sogenannte

Consumtionservice, im Ganzen 81 Thlr. 50 Gr. 11 Pf. 3) Von den Gärten monatlich 80 Gr. 17 Pf., im Jahre 10 Thlr. 71 Gr. 6 Pf. 4) Von den Salarien der sämtlichen königlichen und rathshänslischen Officianten monatlich 69 Gr. 12 Pf., im Jahre 9 Thlr. 26 Gr. Die hier angeführten Officianten sind aber der Kreissteuereinnehmer mit 258 Thlr. 60 Gr. Gehalt, der Acciseinnehmer mit 120 Thlr., der Accisecontrolleur mit 96 Thlr., zwei Visitatoren mit je 60 Thlr. Gehalt und die schon in dem Kämmereretat erwähnten Beamten, unter welchen jedoch der Richter jetzt das ehemalige Stadtschreibergehalt allein bezog (er hatte nun 100 Thlr. Gehalt). Die Ausgabetitel der Servicerechnung sind folgende: 1) Vorschuß aus der Rechnung des vorigen Jahres 3 Thlr. 78 Gr. 10 Pf. 2) An zu Gute gehenden Defecten nichts. 3) An die Garnison 1244 Thlr. 52 Gr. 9 Pf. 4) Zur Unterhaltung des Ordonanzhauses 3 Thlr., welche eben zu diesem Zwecke von der Kämmererei hergegeben wurden. 5) An Einquartirungskosten, nämlich zu Holz, Del ic. auf den Wachen, zur Miethe für das Lazareth, zur Unterhaltung des Lazareths, zur Unterhaltung der Wachtutensilien, zu Stallreparaturen ic. 252 Thlr. 7 Gr. 12., eben jene Summe, welche aus der königl. Kriegskasse in die Servicekasse floß. 6) Ad salaria et extraordinaria 87 Thlr. 13 Gr. 7) An Remissionen und Abgängen 35 Thlr. 62 Gr. 9 Pf. 8) An die Haupt-Sublevationskasse nichts. Die Garnison bestand aus einer Escadron Dragoner des Regiments von Manstein. An Oberofficiere gehörten derselben an: der Oberst Offenbruch, welcher 9 Thlr., ein Stabscapitain, welcher 3 Thlr., und 6 Subalternofficiere, welche je 2 Thlr. monatlichen Service erhielten. An Unterofficiere und Gemeinen gehörten der Garnison an: 1 Wachtmeister und 1 Quartiermeister mit je 75 Gr., 13 Unterofficiere, 1 Fahnen schmied und 3 Trompeter mit je 67 Gr. 9 Pf., 1 Chirurgus und 35 beweihte Gemeine mit je 45 Gr., 57 ledige Gemeine mit je 30 Gr. Service monatlich. Die Escadron hielt 150 Pferde. Der Service betrug für die Oberofficiere und den Unterstab 288 Thlr., für die Unterofficiere und Gemeinen 590 Thlr. 30 Gr., für die Pferde 366 Thlr. 22 Gr. 9 Pf. — mithin für die ganze Garnison, wie oben Titel 3, 1244 Thlr. 52 Gr. 9 Pf. In dem Tit. 6. ad salaria et extraordinaria steckt namentlich das Gehalt des Service-Rendanten mit 48 Thlr., die Schreibmaterialien-

Vergütung mit 6 Thlr. 60 Gr., das Gehalt des Servicebediensteten mit 12 Thlr. 2c.

Viel einfacher sind die Service-Rechnungen aus den Jahren, in welchen Hohenstein keine Garnison hatte, z. B. 1810/11. Die Haupteinnahme von der Stadt und Bürgerschaft an Haus- und Gewerbe-, Consumtions-, Garten- und Salarien-Service betrug 505 Thlr. 40 Gr. 17 Pf. Dazu kamen nur noch aus der Provincial-Service-Kasse 45 Thlr. 30 Gr. und an Zugängen 2 Thlr. 86 Gr. 12 Pf., die ganze Einnahme betrug also 567 Thlr. 65 Gr. 14 Pf. Die Ausgaben waren folgende: an Quartierservice 12 Thlr., an Ordonanzhausmiete 3 Thlr., an Salarien und Extraordinarien 51 Thlr. 43 Gr., an Remissionen und Abgang 11 Thlr. 16 Gr. 6 Pf., Zahlungen an die Provincial-Service-Kasse (32 Thlr. 85 Gr. monatlich) 395 Thlr. 30 Gr. — im Ganzen also 472 Thlr. 89 Gr. 6 Pf. Demnach blieb in der Kasse ein Bestand von 94 Thlr. 66 Gr. 8 Pf.

Besondere Erwähnung verdient endlich noch die Feldkasse. Obwohl die städtischen Ländereien größtentheils im Besitze der Großbürger waren, so wurden sie doch als Weide, sowohl von den Großbürgern als auch von den Büdnern benützt. Man zahlte an Weidegeld 24 Gr. für eine Kuh, 18 Gr. für ein Stück Jungvieh, 36 Gr. für ein Pferd, 18 Gr. für ein Schwein 2c. Dieses Weidegeld wurde in der sogenannten Feldkasse gesammelt, in welcher als Einnahmetitel auch noch Strafgefälle, Interessen von Capitalien der Kasse und einige andere, aber meist ohne Einnahme, vorkommen. Die Verwaltung derselben besorgten außer dem städtischen Rathe 2 Gemeindeälteste. Aus derselben wurden die Ausgaben für den Lohn des Vieh-, Roß- und Schweinehirten, sowie die Kosten der Rechnungsführung bestritten. Die älteste erhaltene Feldkassenrechnung ist von 1789, doch ist die Einrichtung ohne Zweifel sehr alt. Sie ging ein nach der Separation der Gemeindegüter der Stadt um 1843.

Die Kirchenrechnungen sind uns in ziemlich vollständiger Reihe seit dem Jahre 1741/42 erhalten. Sie führen unter den Einnahmen nächst dem Bestande 1) die beständigen von der Stadt und vom Lande auf. Beständige Einnahmen von der Stadt sind: der Decem von den 59 Häusern, à 30 Gr., zusammen 19 Thlr. 60 Gr. und von den Buden, deren Zahl doch schwankte, à 15 Gr., im Jahre 1793/94 z. B. von 94 Buden zusammen 15 Thlr. 60 Gr.

Beständige Einnahmen vom Lande waren: der Decem der adligen, kblmischen Bauern und Mühlenhusen, à 10 Gr., und die Erbpacht der Kirchenhusen. Von den adl. Husen in Nadratt waren vor 1753 lange Zeit nur 5 Gr., von denen in Garbeiken, Nachtigall und Lutten gar nichts gezahlt. Die damalige Besitzerin wurde auf die Klage des Kirchenvorstandes dann doch gezwungen, von jeder Huse in Nadratt 10 Gr., von den Husen in den drei andern Gütern (als wüsten) 3½ Gr. zu zahlen. So betrug im Jahre 1793/94 der Decem der 68 adl. Husen 6 Thlr. 46 Gr. 12 Pf., der Decem der 170 kblm. Husen 21 Thlr. 34 Gr. 12 Pf., der Decem der 170 bäuerlichen Husen (unter welchen Neudorf schon 1741 von Mispelfsee getreint erscheint) 18 Thlr. 80 Gr., der Decem der 3 Mühlenhusen 30 Gr. Die vier Kirchenhusen zu Mispelfsee trugen laut Erbpachtscontract von 1754 11 Thlr. 45 Gr. an Erbpacht. Außerdem gab es nur noch ein beständiges Gefälle, aus dem Hohensteiner Domainenamte für den Amtschor 1 Thlr. 30 Gr. Die Summe der beständigen Gefälle beträgt 94 Thlr. 56 Gr. 6 Pf. Die unbeständigen Gefälle sind (wir legen auch hier das Jahr 1793/94 zu Grunde):

- 1) An Personaldecem aus der Stadt von den Officianten und Professionisten, à 9 Gr., zusammen 2 Thlr. 63 Gr.; von den Tagelöhnern, à 6 Gr., zusammen 1 Thlr. 48 Gr.; von den Wittwen und losen Weibern, à 3 Gr., zusammen 51 Gr.; von den Söhnen, Gesellen und Knechten, à 6 Gr. und von den Töchtern, Mägden, Margellen und Jungen, à 3 Gr., zusammen 19 Thlr. 66 Gr. An Personaldecem überhaupt 24 Thlr. 48 Gr.
- 2) An Bankenzins 29 Thlr. 15 Gr.
- 3) An Erdgeld und zwar vom Stadtkirchhof bei der Kirche (für eine große Leiche 80, für eine kleine 40 Gr.) 4 Thlr. 40 Gr., von dem vorstädtischen Kirchhofe (für eine große Leiche 10, für eine kleine 5 Gr.) 1 Thlr. 70 Gr., von den Landkirchhöfen (à 16 und 8 Gr.) 6 Thlr. 44 Gr., zusammen 12 Thlr. 64 Gr.
- 4) An Glockengeld, bei Begräbnissen (10 Gr. für den Puls) 10 Thlr. 60 Gr., bei Trauungen (6 Gr. für den Puls) 1 Thlr. 36 Gr., zusammen 12 Thlr. 6 Gr.
- 5) An Klingfädelgeld, aus dem ersten Klingfädel zur Kirchenkasse 9 Thlr. 48 Gr., aus dem zweiten Klingfädel zur Hospitalkasse 4 Thlr. 29 Gr., aus dem dritten zur Schulkasse 3 Thlr. 1 Gr. 6 Pf., zusammen 16 Thlr. 78 Gr. 6 Pf.
- 6) An Geschenken 11 Thlr. 45 Gr. 9 Pf.
- 7) An Interessen 3 Thlr. 82 Gr. 9 Pf.
- 8) Ins Gemein: aus dem Banco-Comptoir zu Kö-

ch  
S  
R  
an  
de  
für  
vi  
3  
ro  
w  
  
P  
D  
zä  
B  
se  
  
Le  
ein

nigsberg zu dem Thurmabbau (wohl für eine ungesetzte Obligation) 100 Thlr. 9) An Defecten und 10) an Vermächtnissen nichts. Summe der unbeständigen Gefälle 210 Thlr. 69 Gr. 6 Pf. Summe der beständigen und unbeständigen Gefälle 305 Thlr. 35 Gr. 12 Pf. — Unter den Ausgaben stehen 1) die Besoldungen der Kirchen- und Schulbedienten: Der Pfarrer erhält 44 Thlr. 40 Gr. (200 Mark), der Diacoms 22 Thlr. 20 Gr., der Rector 22 Thlr. 70 Gr., der Cantor 12 Thlr. 60 Gr., der Glöckner 8 Thlr. 10 Gr., der Calcant und Kirchenknecht 2 Thlr. 24 Gr., der Schornsteinfeger 60 Gr., der Decemeinnehmer 3 Thlr. 30 Gr., der Erzpriester für die Kirchenvisitation 1 Thlr., die Schulkasse nach dem confirmirten Schulplan 4 Thlr., der Landbaumeister 31 Gr., die Kreiscommission für Revision der Rechnung 1 Thlr., für Emballage der Rechnung 18 Gr. Summa dieses Titels 123 Thlr. 3 Gr. 2) An unbeständigen Ausgaben für Communionwein und Wachlichte 33 Thlr. 60 Gr., für die Kassensführung 6 Thlr. 30 Gr., an die Hospital- und Schulkasse die Einnahme aus dem zweiten und dritten Klingfädel 7 Thlr. 30 Gr. 6 Pf., zusammen 47 Thlr. 30 Gr. 6 Pf., 3) An Bau- und Reparaturkosten, zum Abbrechen des Kirchenthurms 100 Thlr. 60 Gr., kleinere Posten 38 Thlr. 46 Gr. 6 Pf., Feuerkassengelber 3 Thlr. 66 Gr., zusammen 142 Thlr. 82 Gr. 6 Pf. Summe der Ausgabe 313 Thlr. 25 Gr. 12 Pf.

Die Einnahme der meisten Kirchenbeamten steigen durch allerlei Accidenzen erheblich über die oben angegebene baare Besoldung. In dem Kirchenetat von 1802 wird ihre Gesamteinnahme folgender Maassen berechnet. Der Pfarrer bezieht aus der Domainenkasse 94 Thlr. 10 Gr. in Stelle gewisser früher gelieferten Naturalien (Vgl. S. 37), für Taufen 28 Thlr., für Trauungen 15 Thlr., für Proclamationen 7 Thlr., für Leichen 24 Thlr. 33 Gr., für Confirmation der Katechumenen 12 Thlr., an Kalende 75 Thlr., an Holz 45 Thlr., von den Communicanten 40 Thlr., für Tauf- und Sterbeatteste 10 Thlr., an Gartenmüzung 27 Thlr., Werth der freien Wohnung 40 Thlr., zusammen 417 Thlr. 43 Gr. oder mit den 44 Thlr. 40 Gr. aus der Kirchenkasse 461 Thlr. 83 Gr. — Der Diacoms bezieht für Taufen 24 Thlr., für Trauungen 14 Thlr., für Proclamationen 7 Thlr., für Leichen 30 Thlr., für die Confirmation der Katechumenen 10 Thlr., an Kalende 100 Thlr., an Holz 24 Thlr., von den Communicanten 50 Thlr., an Hufen- und

Gartenmüzung 17 Thlr., Werth der Wohnung 20 Thlr., im Ganzen 296 Thlr. oder mit dem baaren Gehalt von 22 Thlr. 20 Gr. zusammen 318 Thlr. 20 Gr. — Zum Gehalte des Rectors kommen aus der städtischen Nebenkasse 24 Thlr., zwei Circuite jährlich 18 Thlr., für Leichen 10 Thlr. 18 Gr., an Schulgeld 40 Thlr., an Holzgeld 12 Thlr., Festgeld 1 Thlr., Wohnung 10 Thlr., im Ganzen 115 Thlr. 18 Gr., was mit dem baaren Gehalte von 22 Thlr. 70 Gr. zusammen 137 Thlr. 88 Gr. ausmacht. — Zu dem baaren Gehalte des Cantors von 12 Thlr. 60 Gr. kommen aus der städtischen Nebenkasse 16 Thlr., zwei Circuits jährlich 18 Thlr., für Leichen 15 Thlr., an Schulgeld 36 Thlr., Holzgeld 12 Thlr., Festgeld 1 Thlr., an Kalende 45 Thlr., für Trauungen 8 Thlr., Wohnung 10 Thlr., zusammen 161 Thlr., mit dem Gehalte 173 Thlr. 60 Gr. — Auch der Glöckner bezieht Accidenzien, für's Lauten 6 Thlr., bei Trauungen 1 Thlr., bei Leichen 16 Thlr. 15 Gr., Festgeld 1 Thlr., Wohnung 6 Thlr., zusammen 30 Thlr. 15 Gr. Dazu das Gehalt von 8 Thlr. 10 Gr., giebt 38 Thlr. 25 Gr. — Der Calcant und Todtengräber erhält 2 Thlr. 24 Gr. Gehalt und 20 Thlr. 45 Gr. Todtengräbergebühren.

Mit den Kirchenrechnungen verbunden waren, so weit wir die erstern hinauf verfolgen können, die Armenkassenrechnungen. Die ältesten erhaltenen, von 1741 und 1750, sind überaus einfach, indem sie nur die monatliche Einnahme ohne Bezeichnung der Geber in der Summe und ebenso die monatlich an einige wenige Arme verausgabten Posten aufführen. Viel umständlicher sind die Armenkassenrechnungen seit 1751, deren Einrichtung wahrscheinlich durch eine Verfügung von dem vorhergehenden Jahre geboten war. Als Einnahmetitel finden wir 1751: 1) Bei der Decemeinnahme vom Knecht 6 Gr., von der Magd und dem Diensthungen 3 Gr. Hier findet sich die Bemerkung: „obwohl die königl. Intention den Eingewidmeten des Kirchspiels bekannt gemacht ist, hat doch vom Lande bei der Decemeinnahme niemand etwas abgetragen“. Aus der Stadt kamen 2 Thlr. 9 Gr. zusammen. 2) Aus der Kammerei gemäß Etatsquantum 1 Thlr. 3) An Dienstscheinen vom Knecht 7½ Gr., von Mägden und Jungen 6 Gr., 5 Thlr. 55 Gr. 9 Pf. 4) An Sperlingskopf- und Krähenkranengelbern nichts. 5) An Einkünften von Gewerbsladen, à 2 Procent von Gewerfen, nichts. 6) An Büchselfengelbern, und zwar a) aus der Quartalsbüchse, so in der Stadt

ch  
S  
R  
ar  
de  
fö  
ve  
B  
ra  
w  
  
P  
L  
jä  
B  
fei  
  
Le  
ein

herum gehet, 80 Gr. 12 Pf.; h) aus der Schaale, mit der in der Kirche monatlich colligirt wird, 4 Thlr. 27 Gr. 6 Pf.; c) aus der Büchse, so vor der Kirchenthür steht, 1 Thlr. 2 Gr. 6 Pf.; d) aus den Dorfbüchsen des Kirchspiels; e) aus der Schaale bei Kindtaufen und Copulationen; f) aus der Büchse, so im Jahrmarkt bei den Krambuden herumgeheth, in 4 Jahrmärkten; g) aus der Büchse beim Stand- und Marktgeld, so an den Thoren gesammelt wird, nichts. 7) An monatlichen Einkünften von Losgängern und Losweibern, so auf ihre Hand leben und nicht dienen — nichts. 8) An verspielten Sachen, à 6 Procent, so Verspieler zahlen soll — nichts. 9) An Strafgefällen 60 Gr. 10) An Geschenken 18 Gr. 11) Ins Gemein — nichts. Die Gesamteinnahme mit dem Bestande betrug 19 Thlr. 55 Gr. 3 Pf., die Ausgabe für 6 Arme und die Verwaltungskosten 13 Thlr. 87 Gr. Es blieb also ein Bestand von 5 Thlr. 58 Gr. 3 Pf. Viel beträchtlichere Zahlen als diese kommen auch in den späteren Armenkassenrechnungen während des achtzehnten Jahrhunderts nicht vor.

Die Hospitalrechnungen aus den letzten Jahren des Jahrhunderts (in specie 1795/96) weisen etwa folgende Einnahmen nach: 1) Klingfädelgeld 4 Thlr. 35 Gr. 2) Büchfengeld von dem Umzuge, welcher jeden Sonnabend gehalten wird, 4 Thlr. 75 Gr. 3) Einkaufsgeld von einer Person 3 Thlr. 30 Gr. 4) Von liegenden Gründen und zwar an Miethe für Stuben 6 Thlr. 45 Gr.; für einen Scheunenplatz 39 Gr., welche laut Verfügung vom 10. April 1754 den Hospitaliten zur Ergözzlichkeit am Osterfeste gegeben werden; Erbpacht für einen Wiesengarten, 1 Morgen 20 [R.] groß, zwischen der Trift und dem Janowski'schen Ziegelstück, laut Contract vom 12. Februar 1788 5 Thlr. 45 Gr.; Erbpacht für ein Stückchen Acker, 42 [R.] groß, zwischen der Osteroder Landstraße und dem Buchholz'schen Ziegelstück, nahe der ehemaligen Ziegelscheune, laut Contract vom 12. Februar 1788 48 Gr. 1), von liegenden Gründen überhaupt also 12 Thlr. 87 Gr. 5) An Zinsen von vorhandenen Capitalien. An Capitalien besaß das Hospital um 1694: 5395 Mark, um 1720: 5913 Mark oder 1314 Thlr. um 1761:

1) Beide Contracte erhielten am 22. März 1788 die königl. Bestätigung. Als Kaufgeld waren in dem ersteren 2, in dem zweiten 1 Thlr. festgesetzt, nach dem Vot, Verpachtung der Hospitalgrundstücke in der alten Kirchenregistratur.

2261 Thlr., um 1795 1703 Thlr. Die Zinsen davon betragen 69 Thlr. 16 Gr. 9 Pf. Die ganze currente Einnahme betrug demnach 94 Thlr. 63 Gr. 9 Pf. — Zur Ausgabe gehörten folgende Titel: 1) Zum Unterhalt der Hospitaliten. Es gab deren 6, jeder erhielt nach einer Bestimmung vom 9. März 1795 18 Gr. wöchentlich, 2 starben im Lauf des Jahres. Die Wochengelder betragen 61 Thlr. 36 Gr. 2) Für 8 Fuder Holz 3 Thlr. 21 Gr. 3) Für Bau- und Reparatursachen und ins Gemein: 22 Thlr. 26 Gr. (worunter jene 39 Gr. Festgeld für die Hospitaliten und 10 Gr. Grundzins an die Stadt). Summe der Ausgabe 86 Thlr. 63 Gr.

---

## Vierter Abschnitt.

### Hohenstein im neunzehnten Jahrhundert.

Die Stadt Hohenstein hatte sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu einem gewissen materiellen Wohlstande erhoben; da kehrten mit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts noch einmal höchst traurige Zeiten zurück. Die im Jahre 1817 von dem Magistrat abgefaßte Stadtchronik beginnt mit folgendem unglücklichen Ereigniß des 16. April 1804. „Unvergeßlich bleibt dieser unglückliche Tag für die armen Einwohner unserer schon an sich armseligen Stadt — indem durch Ausbruch eines wahrscheinlich angelegten Feuers am äußersten Ende derselben in einer Scheune an der Straße nach Ortelsburg folgende Gebäude ein Opfer der Flammen wurden: 1) das Rathhaus; 2) die polnische Predigerwohnung; 3) die Wohnung der Unterpolizeibedienten; 4) die Hirtenwohnung; 5) das deutsche Thor, woselbst die ehemaligen Armaturstücke aufbewahrt wurden; 6) 108 Häuser, worunter massive, in Fach und in Gehrfaß sich befanden; 7) 73 Stallungen; 8) 3 Speicher; 9) 37 Scheunen in Gehrfaß; 10) 37 Schoppen in Gehrfaß“.

Der Wiederaufbau der Stadt erfolgte nach einem noch erhaltenen Reetablissementsplan, welchen eine Reetablissementscommission zu Hohenstein entworfen und die königl. ostpreussische Kriegs- und Domainenkammer, wie es scheint, bestätigt hatte. Man nahm bei dem Entwurfe dieses Planes mit dankenswerther Sorgfalt darauf Bedacht, die öffentlichen Plätze und Straßen zu erweitern und die Front-

linien der Straßen zu rectificiren. Zu diesem Zwecke wurden an der Südseite des Marktes statt der ehemaligen 5 Häuser (Nr. 55—59) nur 4 (Nr. 55—58) wieder hergestellt, dem Besitzer des fünften (Nr. 59) aber ein Bauplatz, nahe dem deutschen Thor (Nr. 1) angewiesen. Ferner wurden eine Anzahl von Buden aus der Stadt in die Vorstädte verlegt, wodurch besonders die Mörkener Vorstadt verlängert ist. Auch die Scheunen wurden theilweise verlegt; eine große Anzahl derselben stand früher in der Ecke zwischen der Ostmauer der Stadt und der Mörkener Straße, jetzt wurden viele vor die Mörkener Vorstadt hinaus geschoben. Jüngern Ursprungs ist die Verlängerung der Allensteiner Vorstadt über den Pfarrgarten hinaus, hinter welchem früher sogleich die Scheunenreihe begann, und erst in den neuesten Zeiten sind nach wiederholten Scheunenbränden die Scheunen in weiten Zwischenräumen von einander aufgesetzt. Auch sind nach den Zeiten des Brandes allmählig mehr Häuser als früher zweistöckig aufgebaut, namentlich die an der Ost- und Südseite des Marktes, die früher fast häuerliche Einrichtung im Innern der Häuser verschwand und die Giebel wurden nicht mehr der Straße zugewendet. Hier und da wurden je zwei der früheren Häuser in eins zusammen gezogen, wie namentlich Nr. 18 und 19, 30 und 31, 53 und 54. Genug, die Stadt erhielt ein anderes freundlicheres Aussehn.

Aber noch waren die Spuren der fürchterlichen Feuersbrunst nicht ganz getilgt, da erschien der schreckliche Feind, der den größten Theil der Monarchie schon in Besitz genommen hatte, in Hohenstein. Am 30. December 1806 rückten die Franzosen unter dem General Martiniere in die Stadt, welche ihnen sogleich eine Brandschatzung von 552 Reichsthaler 60 Groschen baar erlegen mußte. Bald folgten der Generalfeldmarschall Ney, die Prinzen Bernabotte und Murat, und der Feldmarschall Davoust mit ihren Schaaren. Zwischen Hohenstein und dem Dorfe Wilken wurde ein Lager aufgeschlagen, das 12,000 Mann enthielt. Sie brachten unsägliche Leiden über die Stadt. In der schon erwähnten Magistratschronik der Stadt heißt es darüber mit Bezug auf die genannten Anführer: „Diese Herren waren freilich zu groß, als selbst zu placken, indessen hatten sie ihre abgerichteten Helfershelfer, worunter vorzüglich der Herr General Gudain beim Generalstabe des Herrn Feldmarschall Davoust sich befand, der die Stadt in unerhörte Contribution zu setzen

wufte, wie es die eingereichten Requisitionen mit Mehrerem bekunden werden". Auch eine Seuche verbreitete sich unter Menschen und Vieh und „Elend und Armuth riß unaufhaltfam um sich". Und fast noch mehr als damals hatte die Stadt nach dem Tilfiter Frieden zu dulden, als die Franzosen auf dem Rückzuge aus Preußen dieselbe zum zweiten Mal berührten.

Unter den organischen Gesetzen, welche dem unglücklichen Kriege folgten, berührte die neue Städteordnung vom 19. November 1808 das Gemeinwesen in Hohenstein am unmittelbarsten. Die Bestimmung derselben war, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinfinn zu erregen und zu erhalten. Es fehlt viel, daß dieses Ziel nach den Anschauungen des Gesetzgebers vollkommen erreicht wäre, aber selbst in den kleinen Städten hat doch jenes Gesetz bereits die besten Früchte getragen. Das frühere Regiment in den Städten war eine Art von Fremdherrschaft gewesen; jetzt erst, da die Gemeinden auch um ihrer selbst willen dasein und durch ihren Magistrat und ihre Stadtverordneten die Angelegenheiten ihres nächsten Kreises selbst besorgen durften, entwickelte sich in ihnen das Organ, den Segen einer weisen väterlichen Regierung zu empfinden.

An den Befreiungskriegen hat Hohenstein seinen anspruchlosen aber eifrigen Antheil genommen. Zur Ausrüstung von 10 Landwehrmännern, 1 Cavalleristen und 15 Infanteristen wurde ein Capital von 346 Thlr. 60 Gr. hergegeben. Zugleich wurde der Landsturm organisiert und wiederholentlich Sammlungen für die verwundeten Krieger und für die Wittwen der Gebliebenen veranstaltet, welche beträchtliche Summen einbrachten. Die Franzosen wurden über den Rhein zurückgejagt, Paris genommen und ein ruhmvoller Frieden erstritten.

Aber trotz aller Kriegeserfolge waren die nächsten Zeiten nach dem Kriege doch noch schwere Zeiten. Die Bürger wie die Gemeinden waren verarmt, die Kriegeschulden aber hatten eine erschreckliche Höhe erreicht. Hohenstein hatte vor andern Städten zu leiden. Auf den Brand von 1804, von welchem her ein Theil der öffentlichen und Privatgebäude noch nach dem Frieden in Schutt und

ch  
S  
R  
a  
n  
d  
e  
s  
ä  
v  
3  
r  
a  
w  
  
P  
L  
j  
ä  
B  
f  
e  
  
L  
e  
i

Trümmern lag, und nach den Kriegeschäden von 1806 und 1807, welche allein auf 87,228 Thlr. veranschlagt wurden 1) (auch die sämtlichen Feuergeräthschaften waren 1807 vernichtet) folgten noch andere verderbliche Unglücksfälle. Der Stadtwald war bei dem Durchmarsch der französischen Truppen nach Rußland im Jahre 1812 zum größten Theil niedergebrannt; ein unerhörter Orkan richtete im Jahre 1818 in der Stadt und im Stadtwalde einen Schaden an, der auf mehr als 1200 Thlr. berechnet wurde. Nur allmählig erholte sie sich wieder. Im Jahre 1817 erhielt sie aus dem Communal-Accise-Fond zum Anbau eines öffentlichen Brunnens auf der neu angelegten Ortelsburger Vorstadt 2) und zur Anschaffung einer neuen Feuerspritze 460 Thlr. ausgezahlt, desgleichen in demselben Jahre aus der königlichen Regierungshauptkasse 300 Thlr. zur Abbüdung der städtischen Kriegeschulden. Noch im Jahre 1819 mußte die Bürgerschaft zu weiterer Abtragung der Kriegeschulden 321 Thlr. aufbringen, zu welchem der Staat damals aus der Provincial-Communal-Kasse noch 100 Thlr. hinzulegte.

In Folge der Städteordnung erfolgten in der Kämmererverwaltung und dem Rechnungswesen der Stadt wesentliche Aenderungen. Nach dem Wortlaut derselben (§. 56) ist die Gemeinde verpflichtet, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird und aus dem Gemeinde-Einkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen. Hiernach fielen schon im Jahre 1810 die früher aus der königl. Kriegskasse gezahlten Zuschüsse zur Befoldung des Bürgermeisters und des Stadtschreibers im Betrage von 48 Thlr. und 5 Thlr. (vgl. S. 87) fort 3), wie, beikünftig bemerkt, die 6 Thlr. aus der königl. Accise- und aus der königl. Domainenkasse für Postbotenlohn schon seit 1804 nicht mehr an die Kämmererkasse, sondern direct an die Postamtskasse gezahlt wurden 4). Dagegen brauchte die Stadt nun auch nicht mehr, wie früher, zu zahlen: 1 Thlr. an die königl. Domainenkasse zu Befoldungen, 6 Thlr. an dieselbe, Pphyfi-

1) Statistisches Tableau von 1833. Magistratsakten Lit. S. 47.

2) Er ist in den letzten Jahren unbrauchbar geworden und deshalb im Sommer 1858 auf Kosten der Stadt dicht neben demselben ein neuer angelegt.

3) Kämmererechnung von 1809/10 S. 13.

4) Kämmererechnung von 1803/4 S. 13.

katzgebühren, 1 Thlr. dem geheimen Kriegs-rath, 1 Thlr. der Ober-  
 rechenkammer-salarienkasse, 30 Gr. dem Kammeraufwärter (vgl. S. 87, 88).  
 Diese Posten fielen nun den königl. Kassen anheim. Die Stadt  
 durfte ferner seit der Städteordnung (§. 142) nicht mehr wie früher  
 noch 2 Rathleute außer dem Bürgermeister und dem Stadtkämmerer  
 besolden, wofür früher zwei Mal 6 Thlr. jährlich ausgegeben waren  
 (vgl. S. 87) 1). Gleichzeitig fand eine Compensation zwischen den  
 gegenseitigen Forderungen des Staats und der Bürgerschaft statt.  
 Die Stadt hatte dem Staate 324 Thlr. 25 Gr. 12 Pf. zu 5 Pro-  
 cent geliehen, — das sogenannte Berlinische Anlehen — dagegen aus  
 der kleinstädtischen extraordinären Kasse 200 Thlr. zu demselben Zins-  
 fuße entnommen; nach der ganz einfachen Compensation hatte sie nur  
 noch 124 Thlr. 25 Gr. 12 Pf. zu fordern und diese erhielt sie 1815  
 theils baar, theils in einem Staatschuldschein über 100 Thlr. zu  
 4 Procent 2). Die Kompetenzgelder wurden zwar noch eine Zeit lang  
 nach Erlaß der Städteordnung gezahlt; schon 1811 jedoch sollten sie  
 ebenfalls zurückgehalten werden; dann wurden sie auf dringende Vor-  
 stellungen der Städte zwar nochmals bewilligt, aber nur vorläufig und  
 nach Abzug der Besoldungszuschüsse, welche nach den frühern städtischen  
 Etats vor 1809 aus den Kammereikassen an königliche Beamte ge-  
 zahlt waren. Hohenstein erhielt daher seit 1813 statt 106 Thlr.  
 63 Gr. 2 Pf. Kompetenzgelder (vgl. oben) nur 80 Thlr. 63 Gr.  
 2 Pf. 3) und auch diese Summe nur bis zum Jahre 1883 4).

Die radikale Umwandlung des gesammten Steuer-  
 systems, an deren letztem Abschluß noch die Gegenwart zu arbeiten  
 hat, begann mit dem Edict über die Finanzen des Staats vom  
 27. Oktober 1810. Zu der noch immer fortbestehenden Accise und  
 dem Service wurde den Städtebewohnern durch das Edict vom  
 2. November 1810 noch die allgemeine Gewerbe- und durch das  
 Edict vom 7. September 1811 die Personensteuer auferlegt. Eine

1) Kammereirechnung S. 39. 41.

2) Kammereirechnung von 1809/10 S. 25 und von 1815 S. 6.

3) Kammereirechnung 1812/13. S. 9. Verfügungen der königl. Regie-  
 rung vom 16. Mai 1813 und 18. März 1814 in dem Vol. über die Compe-  
 tenz-gelder.

4) Ueber die Einziehung der Kompetenzgelder vgl. noch Hagen, in den  
 N. P. B. 1846 Bd. 1. S. 129, 130.

Erhöhung der städtischen Accise durch die Kabinettsordre vom 23. Juni 1814 hatte auf die Kammereikasse die unmittelbare Einwirkung, daß in Folge derselben mit dem Ende dieses Jahres die Kammereieinnahme an Pfannengeld von neu eintretenden Bürgern und an Malz-, Brau- und Brunnengeld von jedem gemälzten oder verbrauten Scheffel (vgl. oben S. 85) wegfiel 1). Unter den folgenden Steuergesetzen sind von der höchsten Wichtigkeit das Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 und die von demselben Tage datirten Gesetze über die Klassensteuer und über die Gewerbesteuer. Nach denselben trat an die Stelle der frühern Personensteuer die Klassensteuer, die ältere Gewerbesteuer wurde durch das neue Gesetz wesentlich modificirt; der Service sollte in dem bisherigen Betrage bis zu der wiederholtlich in Aussicht gestellten Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet werden; dagegen fielen nun fort: die Accise, das Naturalquartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, der sogenannte Hilfservice und die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichts-, ingleichen der vom Staate außerhalb den Magisträten besonders angeordneten Polizeibehörden.

Der Einfluß dieser allgemeinen Steuergesetze auf das Kassenwesen der Kammer zu Hohenstein trat allmählig immer deutlicher hervor. Schon die Jahresrechnung von 1815 unterschied sich wesentlich von allen frühern. Das Rechnungsjahr begann jetzt mit dem 1. Januar, früher mit dem 1. Juni 2); Zahl und Reihenfolge der Einnahme- und Ausgabe-Titel wurde damals von den frühern Capita der Rechnung vielfach abweichend festgestellt; der Betrag mehrerer Einnahme- und Ausgabe-Posten hatte sich erheblich geändert. Besonders erwähnenswerth aber ist die etwa 10 Jahre später erfolgte Vereinigung der Nebenkasse und der Servicekasse mit der Kammereikasse. Die Nebenkassengefälle bestanden nach früherer Mittheilung in je 59 Groschen von jedem Bürgerhause und je 39 Gr. 6 Pf. von jeder Bude und wurden besonders zur Zahlung der 40 Thlr. Speisegelber an die Schulcollegen und der 24 Thlr. an

1) Der Wegfall ergibt sich aus den Kammereirechnungen. Daß das angeführte Gesetz (Gesetzsammlung 1814 S. 65) den Anlaß dazu gegeben habe, ist wohl nicht zu bezweifeln.

2) Vgl. die Kabinettsordre vom 10. Mai 1814. Gesetzsammlung S. 39.

den Nachtwächter verwendet; sie sind im Jahre 1823 noch besonders verrechnet; 1824 wurde Einnahme und Ausgabe in die Kammereirechnung aufgenommen; 1825 sind diese Gefälle nicht mehr besonders erhoben, (es erfolgte damals nur ein erheblicher Zuschlag zu dem Grundzinse), die Ausgabe aber aus der allgemeinen Einnahme der Kammereikasse, namentlich wohl den Ueberschüssen der Serviceeinnahme, bestritten. Die letzte abgesonderte „Service- oder Grundsteuerrechnung“ der Stadt ist vom Jahre 1824. Die Solleinnahme betrug damals, abgesehen von den Resten, monatlich 36 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., also im Jahre 434 Thlr. 14 Sgr. In der von den Stadtverordneten festgestellten „Service- oder Grundsteuer-Anlage“ waren den frühern Principien entsprechend die Steuern der einzelnen doch nicht lediglich nach dem Werthe ihrer Häuser und Gärten, sondern zugleich auch mit Rücksicht auf den Ertrag ihres Gewerbes berechnet. Die Grundbesitzer zahlten monatlich 29 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf., die Miethsbürger monatlich 6 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., zusammen wie oben 36 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. Die Ausgabe betrug 345 Thlr. 25 Sgr. (monatlich 28 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.), welche nunmehr an das königl. Steueramt abgeführt wurden, und 31 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. Nebenausgaben. In dem Etat der Kammereikasse von 1825 sind die Einnahmen und Ausgaben der Servicekasse bereits aufgenommen. Der seit 1815 in den Kammereirechnungen eingeführte Einnahmetitel (VIII., später IX.): „An Beiträgen von der Bürgerschaft zu Bestreitung der Kammerei Ausgaben“, in welchem bis dahin nur unbedeutende und mehr zufällige Einnahmen verrechnet waren, ist seitdem einer der wichtigsten und inhaltsschwersten geworden. Die Solleinnahme dieses Titels wurde im Etat von 1825 auf 506 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. festgestellt. Dagegen wurde die an das königl. Steueramt zu zahlende, auf 345 Thlr. 25 Sgr. fixirte Grundsteuer nun als ein neuer Ausgabebetitel (XV.) in die Kammereirechnungen eingeführt.

Die schroffe Absonderung der kleinen städtischen Communen von den Domainenämtern und ritterschaftlichen Societäten in ihrer nächsten Nachbarschaft und dieser von einander, war durch die schon in dem Edicte wegen Errichtung der Kreisdirectorien vom 30. Juli 1812 in Aussicht gestellte und bald nach den Freiheitskriegen im Jahre 1818 vollzogene Kreiseintheilung in gewissem Grade beseitigt. Hohenstein gehörte seitdem zum Kreise Oesterode. Ein weite-

ch  
S  
R  
at  
de  
st  
vi  
B  
re  
w  
  
P  
D  
jä  
B  
se  
  
U  
ei

rer Schritt zur Beseitigung der frühern Absonderung zwischen den Stadt- und Landbewohnern war die Errichtung der vereinigten Stadt- und Landgerichte. Das königl. Land- und Stadtgericht zu Hohenstein wurde am 1. Juli 1823 organisirt <sup>1)</sup> und dabei der Erbhauptamts-Assessor Gottfried Pekenburg aus Gerbauen als erster Land- und Stadtrichter angestellt. Die Kosten der Unterhaltung dieses Gerichts wie der Gerichtsverwaltung überhaupt wurden nach dem Obigen aus Staatskassen bestritten. Zur Gerichtsbarkeit der Land- und Stadtgerichte gehörten die Stadtbewohner und die Domaineneinsassen; erst in den neuesten Zeiten hörte der erimirtre Gerichtsstand des Adels auf, und seit der Organisation der Kreisgerichte im Jahre 1849 hatten die Kreisangehörigen ins Gesammt ihr Recht an derselben Stelle zu suchen. Hohenstein gehörte nun zum Amtsbezirke des Kreisgerichts zu Osterode, erhielt aber eine besondere Kreisgerichtscommission, an deren Spitze nach Pekenburg's Tode der Kreisrichter Sinagowitz trat. — Das Domainen-Rentamt Hohenstein bestand in seiner Absonderung nur bis zum Jahre 1834, zuletzt unter den Amtleuten Schlonski, Schiemann, Gisevius und Ueberson. Im Jahre 1834 wurde es mit dem Rentamt Osterode vereinigt und seit dieser Zeit werden beide Aemter von dem Domainenrath Ueberson verwaltet. Das Schloßgebäude und die demselben vorbehaltenen Ländereien von etwa 11 Morgen wurden seitdem verpachtet und später zur Ausstattung des Progymnasiums verwandt.

Schon in der Städteordnung (§. 28) war auf die Wiederherstellung der Schützengilden in den Städten hingewiesen worden. In Hohenstein scheint dieselbe nicht vor dem Jahre 1824 zu Stande gekommen zu sein. Im Jahre 1826 faßten die Stadtverordneten den Beschluß, daß der jedesmalige Schützenkönig frei sein solle <sup>1)</sup> von aller Communalsteuer und dem Porump (Hirtengeld), <sup>2)</sup> von den auf seine sämmtlichen Grundstücke treffenden Transport- und Wachtverpflichtungen. Diese Vergünstigung erhielten nachträglich auch noch die Schützenkönige der Jahre 1824 und 1825 <sup>2)</sup>. Die Anpflanzungen bei dem Schützenstande im Stadtwalde und die Allee, welche von der Stadt dorthin führt, sind jüngern Ursprungs. Um

1) Amtsblatt der Regierung zu Königsberg 1823 S. 156.

2) Vol. die Schützengilde betreffend in den Magistratsakten Lit. B. Nr. 12.

dieselben hat sich besonders der Gymnasiallehrer Baldus verdient gemacht.

Unmittelbar nach dem Kriege machte sich in Hohenstein, wie in der Provinz Preußen überhaupt, eine nicht unbeträchtliche Zunahme der Bevölkerung bemerklich. Hohenstein hatte im Jahre 1807 nur 777 Einwohner, auch im Jahre 1811 wurden nur 778 gezählt. Dagegen war die Zahl derselben 1816 auf 940, 1821 auf 1043, 1825 auf 1206 gestiegen. Als Zeichen der fortschreitenden Cultur ist zu erwähnen, daß erst nach den Freiheitskriegen ein Gasthaus mit einer Einfahrt errichtet ist. Gegenwärtig giebt es zwei. Eine Apotheke gab es in Hohenstein seit dem Jahre 1826 (gegenwärtig im Besitze des Stadtverordneten-Vorstehers Herrn Engel). Etwa um dieselbe Zeit ließ sich ein Arzt in Hohenstein nieder, der seit 1829 von der Stadt als Armenarzt besoldet wurde; gegenwärtig finden bereits zwei Aerzte neben einander Beschäftigung, Dr. Bogtherr und Dr. Maschke. Aber trotz so mancher Fortschritte, welche die Stadt nach den Freiheitskriegen machte, in den zwanziger und dreißiger Jahren kam theils durch Mißwachs und epidemische Krankheiten, theils durch die Creditlosigkeit und den Geldmangel, der besonders eine Folge der durch die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse herbeigeführten neuen Verhältnisse war, große Noth über die Stadt und Land. Die Nittergüter des ehemaligen Amtes Hohenstein, welche bis in die zwanziger Jahre fast sämmtlich in den Händen der Fink und Brand (Nachfolger der Rosen) waren, erhielten in dieser Zeit fast durchweg neue Besitzer; — eine Generation, welche durch Unternehmungsgeist, Thätigkeit und Umsicht die physische Cultur des Bezirkes außerordentlich gehoben hat; — daß die Nahrung in der Stadt abnahm, zeigte die Abnahme der Bevölkerung, welche in

den Jahren	1828	1831	1834	1837
	auf 1133	1102	1110	1064

Einwohner hinabsank. Die Cholera forderte in 2 Monaten des Jahres 1831 in Hohenstein 48 Personen zum Opfer. Die Jahre 1826, 1827 und 1835 werden in der Magistratschronik als Nothjahre, in welchen Privatvereine und Regierungsbehörden überall nachhelfen mußten, besonders ausgezeichnet.

Als zur Zeit der polnischen Revolution die polnischen Grenzen von Preußen besetzt wurden, rückte am 14. December 1830 das erste Bataillon des dritten Linien-Infanterie-Regiments in Hohen-

ch  
e  
R  
at  
de  
st  
v  
B  
re  
w  
  
F  
L  
jä  
B  
se  
  
L  
ei

stein ein, und sowohl der Regiments-Commandeur Oberst v. Eisebeck, als der commandirende General der mobilen Colonne, General-Major v. Wittich, nahmen hier ihr Quartier. Den 2. Juni 1831 ging das Bataillon von hier nach Königsberg zurück und der General von Wittich nach Eisenburg.

Im Jahre 1832 wurde Hohenstein der Sitz einer Special-commission, an deren Spitze die Deconomie-Commissarien von Halle, seit 1838 Giede, seit 1842 Hein standen. Neben denselben arbeiteten die Feldmesser Magnus, Stalweit, Schulz, Wendt, Klitzel, v. Fragstein u. A. Im Jahre 1843 wurde die Separation der Gemeindeländereien der Stadt Hohenstein selbst in Angriff genommen; der Receß der Separation ist aber erst vom 30. November 1857 datirt. Es kamen nach demselben zur Separation 4251 Morgen 85 □ Ruthen, außer der Separation bleiben 252 M. 108 □ R. Stadtlage und Gärten, 73 M. 173 □ R. Privatbesitz, 18 M. 118 □ R. für Gemeinde-Badeplatz, Sandstich, Kirchhof, Hirten- und Bullenwiese, 87 M. 16 □ R. für Wege und Triften, 2 M. 26 □ R. Umgang um den Mispelfee, 12 Fuß breit, 142 □ R. Umgang um den Kämmerisee, 12 Fuß breit. Die Gemeinbehütung beschränkt sich nun auf den Stadtwald. Die ehemalige Feldklasse ging nun ein, indem der Hirte unmittelbar von denjenigen Personen seinen Lohn empfängt, welche ihr Vieh nach dem Walde treiben lassen.

Schon geraume Zeit vor der Separation hatte der Magistrat der Stadt an einen gewissen Johann Pakulat ein im Stadtwalde (Sagelle) an der Passarge gelegenes Terrain von 16 Morgen und 149 □ Ruthen zur Anlegung eines Mühlenetablissements gegen einen Canon von 15 Thlr. jährlich laut Vertrag vom 28. März 1834 in Erbpacht ausgethan. Das neu gegründete Etablissement erhielt den Namen Neumühl. In demselben Jahre wurde diesseits des Stadtwaldes, näher der Stadt, der Krug neben dem Hause des Waldwärters gebaut. Er ist vom 1. Juli 1834 an mit dem daranstoßenden Waldwärtersacker, der früher nur 5 Thlr. 22 Sgr. Grundzins brachte, für 25 Thlr. jährlich verpachtet, und diese Pacht ist allmählig auf 33 Thlr. 10 Sgr., auf 50 Thlr., gegenwärtig bereits auf 100 Thlr. gestiegen. Nach der Separation der Hohensteiner Gemeindeländereien haben mehrere Bürger ihre Antheile verkauft, einige andere dagegen mehrere Stücke zusammen gekauft, und so entstanden neben

der Allensteiner Straße zwei neue Etablissements, die noch keinen besondern Namen haben (doch nennen sie viele Africa und America) und eins an der Osteroder Straße. Jene sind von dem Kaufmann Grumbach erbaut und jetzt in den Besitz des Herrn Luma übergegangen. Das dritte Etablissement hat ein Sachse, Herr Streubel, erworben.

Die Feldmark der Stadt wurde unter denselben Zeitverhältnissen ein wenig erweitert. Schon längst hatten die Töpfer von Hohenstein gegen einen gewissen Grundzins auf dem Boden des Domainen-Vorwerks Sauten einen Theil des ihnen nöthigen Lehms gestochen. Nach der Auflösung desselben erwarben sie den Lehmsstück von 16 Morgen 95 □ Ruthen für ein Kaufgeld von 100 Thlr. und einen jährlichen Erbzins von 11 Thlr. zu freien Eigenthumsrechten (1820) 1). Auch auf gewissen Hufen der Dorfschaft Kuchengut hatten sich die Töpfer in Hohenstein vor längerer Zeit 2) das Recht des Lehmsstücks gegen einen gewissen Zins verschafft; bei der Separation von Kuchengut ging dafür eine Hufe in ihren Besitz über. Zur Erweiterung des Stadtwaldes durch Anpflanzungen wurde von einem Bauer in Manchengut eine Hufe für 35 Thlr. im Jahre 1837, eine andere von zweien Besitzern in Wittulden und in Wilken für zusammen 60 Thlr. im Jahre 1838 gekauft.

Wie die Separationen beseitigten auch die Rentenablösungen manche beschwerliche Verhältnisse, oder leiteten doch deren Beseitigung ein. Der Wasserzins, welchen die Schuhmacher seit alter Zeit von der Lohmühle in Schwedrich zahlten (1 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.), fiel ohne eine solche Veranstaltung fort, da der Wassergang, an welcher die Lohmühle lag, im Jahre 1829 trocken gelegt wurde, (der Maransen-See, aus welchem er kam, durchbrach damals einen uralten künstlichen Damm und bahnte sich dadurch einen neuen Abfluß 3). Durch Rentenablösung dagegen wurde der Grundzins der Walkmühle (6 Thlr. 20 Sgr.), welcher durch die Kammereikasse an das Do-

1) Kaufvertrag mit der Bestätigung des Oberpräsidenten vom 9. Oktober 1820 in der Gewerkslade der Töpfer.

2) Vertrag von 1792 ebenda. Die Töpfer zahlten dafür an 3 Bauern jährlich je 1 Thlr. und an die Dorfklasse 30 Groschen.

3) Die Zahlungen wurden zwar noch bis 1842 fortgesetzt, aber für die Zeit von 1829 an zurückerstattet. Verf. vom 2. März 1842. Vol. der Magistratsregistratur A. Nr. 8.

mainenamnt ging, und noch folgende Abgaben beseitigt, die bis dahin unmittelbar an das Domainenamnt entrichtet waren: 20 Sgr. von der Jatkowski'schen Budenstelle, 15 Sgr. von der Lohstampe und 6 Thlr. von der (nicht mehr vorhandenen) Dehlmühle am Ameling. Der Vertrag über diese Rentenablösungen ist vom 2. November 1854 1). Auch die Reallasten des neuen Etablissements Neumühl (15 Thlr. Grundzins und 6 Procent des Werthes bei jedem Verkauf) ließ der Magistrat von Hohenstein laut Vertrag vom 11. August 1855 durch ein Capital von 320 Thlr. in Rentenbriefen ablösen 2).

Die Kirche von Hohenstein hatte 101 Jahr unter der Inspektion (Superintendenten'ur) von Salsfeld gestanden. Als im Jahre 1800 der zu große Salsfelder Sprengel getheilt und der östliche Theil zuerst dem Pfarrer von Passenheim, dann 1816 dem von Ortelsburg zur Inspektion übertragen wurde, stand die Hohensteiner Kirche unter den Superintenden ten von Passenheim und Ortelsburg. Nach Einführung der neuen Kreiseintheilung erhielt allmählig jeder Kreis einen eigenen Superintendenten, Osterode im Jahre 1823 3). Seitdem inspicirte der für den Osteroder Kreis bestimmte Superintendent (gegenwärtig interimistisch der Pfarrer Schirmacher in Liebenmühl) die Hohensteiner Kirche. — Der Hohensteiner Pfarrer Sobotta, dessen wir im vorigen Abschnitt zuletzt gedachten, erhielt zuletzt den Diaconus Michael Knobbe zum Adjuncten und starb 1822. Knobbe war sein Nachfolger, starb aber schon am 23. September 1831. Seitdem bekleidet Karl Louis Sczesny das Pfarramt. Geboren den 24. Oktober 1788 in Jeziorken bei Goldapp, machte er die Campagne von 1813 als freiwilliger Jäger mit, wurde bei Löwenberg an der Katzbach schwer verwundet und trug einen Theil des Bleis, welches ihm das linke Wadenbein zerschmettert hatte, bis zu einer ärztlichen Operation im Jahre 1834 in seinem Körper. Er wurde den 26. September 1817 vom Erzbischof von Borowski ordinirt, im Oktober 1817 von dem Superintendenten Sermerberg in Ortelsburg als Pfarrer in Seelesen, am Sonntage Vätare 1832 von dem Superintendenten des Osteroder Kreises, Hensel, als Pfarrer in Hohenstein intro-

1) Vol. Ablösung des Domainenzins. Nun Magistrats-Registratur S. 27. Nr. 1.

2) Vol. über Neumühl.

3) Töppen, Hist. comp. Geogr. von Preußen S. 369, 370.

ducirt. — Als Diaconus folgte auf Michael Schwarz, † 1814, erst im Jahre 1819 Michael Knobbe aus Sensburg, früher Rector in Drengfurt, dann Rector in Klein-Zerutten. Als er im Jahre 1822 das Pfarramt erhalten hatte, trat ihm Dr. Johann Rohde als Diaconus zur Seite. Er wurde 1831 als Pfarrer nach Weinsdorf bei Salsfeld versetzt. Nach einem mehrjährigen Interimisticum erhielt Gottfried Fromberg, geboren am 30. October 1810 zu Zeubersdorf bei Osterode, in den Jahren 1834 und 1835 Rector der Hohensteiner Stadtschule, im Jahre 1839 das Diaconat, welches er noch jetzt verwaltet. — Die beschränkten Mittel der Kirchenkasse machten vor einigen Jahren eine Erhöhung des Decems nothwendig. Durch Zuschlag eines Viertels ihres früheren Betrages kam der Realdecem in der Stadt von den Großbürgerhäusern von 30 Gr. auf 37½ Gr. (12½ Sgr.), der von den Buden von 15 Gr. auf 18½ Gr. (6½ Sgr.), auf dem Lande der von den Hufen von 10 Gr. auf 12½ Gr. (4½ Sgr.); der Personaldecem der Miethbürger und Handwerker stieg von 9 Gr. auf 11¼ Gr. (3¾ Sgr.), der der Losleute, Gesellen und Knechte von 6 Gr. auf 7½ Gr. (2½ Sgr.), der der lebigen Weiber, Burschen und Mägde von 3 Gr. auf 3¾ Gr. (1¼ Sgr.). Die Katholiken, welche von dem Personaldecem ganz entbunden sind, bleiben auch von dem Zuschlage zum Realdecem frei. In der Besoldung des Pfarrers ging eine wesentliche Veränderung vor. Man fand im Anfange des Jahrhunderts in der Kirchenregistratur die Nachricht auf, daß der Pfarrer ehemals „anstatt der Hufen“ bedeutende Naturallieferungen, und erst später an Stelle dieser die Geldentschädigung von 94 Thlr. 10 Gr. erhalten habe, und der Pfarrer Sobotta wandte sich an die geistliche und Schuldeputation der ostpreussischen Regierung mit der Bitte, ihm entweder wieder jene Naturallieferungen zu bewilligen, oder ihn für den Mehrwerth derselben zu entschädigen. Er berechnete den Werth jener Naturallieferungen überhaupt auf 307 Thlr. 28 Gr. 12 Pf. und verlangte also außer jenen 94 Thlrn. 10 Gr. noch 213 Thlr. 18 Gr. 12 Pf. Die genannte Behörde erfüllte seinen Wunsch durch die Verfügung vom 3. Januar 1816, indem sie ihm vorläufig die bezeichnete Summe als Entschädigung zusicherte und die Aussicht eröffnete, daß für die Wiederherstellung der Naturallieferungen gesorgt werden solle, sobald das Vorwerk Sauten (dessen Erbpächter seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte) dem Fiscus adjudicirt und

ch  
e  
R  
a  
de  
st  
v  
B  
re  
w  
  
P  
D  
gä  
B  
se  
  
L  
ei

anderweitig ausgethan sein werde. Als dies bald darauf geschah, wurden jene Naturallieferungen an den Pfarrer den Colonisten als Hauptcanon aufgelegt, und sie begannen mit der Leistung derselben nach Ablauf ihrer Freijahre im Jahre 1826. — Die baulichen Reparaturen an der Kirche sind während des neunzehnten Jahrhunderts nicht unerheblich gewesen, besondere Erwähnung aber dürfte nur der Umguß der beiden lange geborstenen Glocken im Jahre 1856 verdienen, welcher ohne die Transportkosten von und nach Königsberg über 300 Thlr. kostete. Die Decke des Kirchenschiffs wurde vor einigen Jahrzehnten durch zwei Reihen Säulen, jederseits sieben, gestützt, der Chor nach Errichtung des Proghymnasiums für die Schüler erweitert. Die Caplanei mußte nach dem Brande von 1804, die Pfarrwidder in den Jahren 1829—1831 neu erbaut werden. Der Bau eines Schulgebäudes ist dringend nöthig, aber noch immer nicht zu Stande gekommen.

In der Hohensteiner Stadtschule hat der polnische Unterricht seit etwa 20 Jahren ganz aufgehört. Um das Jahr 1839 zählte die Cantorklasse über 160 Kinder, die mit Hülfe von Präparanden in zwei Zimmern unterrichtet wurden. Die Rectorklasse dagegen war sehr schwach besucht, zumal nachdem der Candidat Dudeck in Hohenstein eine Privaterziehungsanstalt errichtet hatte. Damals wurde auf Betrieb der königl. Regierung eine dritte Lehrerstelle fundirt und zugleich die Fixirung der drei Lehrerstellen eingeleitet. Nach mancherlei Schwankungen und Aenderungen wurde am 15. December 1855 folgender Dotationsplan genehmigt. Der erste Lehrer, Cantor Ufzeck, erhält freie Wohnung, 10 Klafter Holz, Gehalt aus der Stadtgemeindefasse 184 Thlr., Einschreibes- und Schulgeld von Willen und Tolleinen (aber nicht von Hohenstein) 4 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. Hierzu kommen das Gehalt aus der Kirchenfasse mit 12 Thlr. 20 Sgr., Festgeld 10 Sgr., Leichengebühren 22 Thlr. 10 Sgr., Copulationsgebühren 10 Thlr. 5 Sgr., Kalende 62 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf., Nutzung des Weideabfindungslandes 3 Thlr. Die Accidenzen theilt der Cantor Ufzeck vorläufig noch mit dem Emeritus Hauer. Ohne diese Theilung würde das ganze Gehalt betragen 399 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. Der zweite Lehrer Myckert bezieht 25 (jetzt schon 30) Thlr. Wohnungsentfchädigung, 7 (jetzt schon 9) Klafter Brennholz, 106 Thlr. baares Gehalt aus der Stadtgemeindefasse, 2 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. Naturalien von Willen. Hierzu

kommt das Gehalt aus der Kirchenkasse 22 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. und eine nicht näher veranschlagte Summe an Leichen und Copulationsgebühren und an Festgeld. Diese zweite Lehrerstelle ist die alte Rectorstelle, trägt aber geringeres Gehalt als die zweite, weil die Schülerzahl zur Zeit der Fixirung in der Rectorklasse so sehr gering war. Der dritte Lehrer Janowski erhält eine Wohnungsentschädigung von 22 Thlr., 7 Klafter Brennholz, 60 Thlr. Gehalt aus der Stadtgemeindenkasse und 40 Thlr. aus der königl. Regierungshauptkasse. Diese 40 Thlr. werden aus der letztgenannten Kasse jedoch nur bis zum Tode des Emeritus Hauer gezahlt. — Das Einschreib- und Schulgeld der Kinder aus der Stadt wurde seit der Fixirung der Lehrer nicht mehr von den Lehrern selbst, sondern von einem städtischen Rentanten erhoben, der nun eine eigene Schulkassenrechnung führte. Am 28. November 1852 wurde beschlossen, das Schulgeld vom 1. Januar 1853 ganz fallen zu lassen, bis man 1854 doch wieder einen kleinen Beitrag für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und zur Besoldung des Kalfactors erhob.

Hohenstein erhielt im Jahre 1842 eine eigene Buchdruckerei durch Herrn C. H. Harich, welcher in Ost- und Westpreußen überhaupt 6 Druckereien eingerichtet und die meisten Kreisblätter dieser Provinzen gedruckt hat. In Hohenstein besorgte er seit dem 1. Mai 1842 die Kreisblätter für die Kreise Osterode, Meidenburg, Allenstein und Ortelsburg, welche bezüglich in den Jahren 1835, 1840, 1842, 1843 ins Leben gerufen und vorher in den Harich'schen Druckereien zu Morungen und Heilsberg gedruckt sind. Auch die Programme des bald darauf errichteten Progymnasiums sind mit einzelnen Ausnahmen in Harich's Officin in Hohenstein gedruckt. Mit derselben ist zugleich ein kleiner Verlag verbunden, der in einigen polnischen Gebetbüchern, kleinen Schulbüchern und gewissen Tabellen für praktische Zwecke besteht.

Die Gründung einer höhern Lehranstalt in Hohenstein war schon in den zwanziger Jahren des Jahrhunderts von dem Oberpräsidenten von Schön angeregt. Die Ausführung verzögerte sich und der Landtagsabschied von 1838 <sup>1)</sup>, sowie der Bescheid des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten vom 19. Februar 1841 auf eine

1) Seite 73.

Immediatvorstellung des Magistrats der Stadt an den König ließen nur noch schwachen Hoffnungen Raum. Da berührte S. Maj. der König Friedrich Wilhelm IV. auf einer Reise von Petersburg nach Erdmannsdorf am 23. Juli 1842 die Stadt, und kurze Zeit darauf am 27. Februar 1843 erfolgte die Bewilligung der Errichtung eines Progymnasiums für den südlichen Theil Ostpreußens und zwar in Hohenstein durch Allerhöchste Kabinettsordre. Die Eröffnung desselben erfolgte in Gegenwart des Provincial-Schulraths Dr. Lucas am 3. April 1845. Der Unterricht wurde zunächst in einem von dem Magistrat der Stadt hergegebenen Interimslokale erteilt. Nachdem der Oberbaurath Severin noch im August desselben Jahres das alte Schloß in Augenschein genommen hatte, und der Anschlag über den Ausbau desselben für das Progymnasium von der Oberbaudeputation auf 12,000 Thlr. festgestellt war, bewilligte des Königs Maj. diesen Betrag extraordinär laut Rescript des Unterrichtsministers vom 30. September 1846. Die Bauarbeiten begannen am 21. Juli 1847 und am 15. October 1849, als dem Geburtstag S. M. des Königs, wurde das neue Schulgebäude, das zugleich die Amtswohnung des Directors enthält, eingeweiht und dem Unterricht übergeben. Zur Errichtung zweier Nebengebäude, dreier Brücken etc. wurden nachträglich von S. M. dem Könige im Januar 1850 noch 2600 Thlr. bewilligt.

Die Anstalt wurde mit 5 Klassen, einer Vorbereitungs-klasse und den 4 unteren Gymnasialklassen eröffnet. Das Lehrercollegium bestand bei der Eröffnung der Anstalt im Jahre 1845 aus folgenden Mitgliedern: 1) C. F. A. Dewischeit, geboren zu Königsberg den 5. März 1805, von 1825 an Lehrer an dem Gymnasium zu Hül, war zum Director berufen. 2) J. E. Dudeck, geboren 1812 zu Maldaiten bei Salfeld, welcher 1839 eine Privatbildungsanstalt in Hohenstein errichtet hatte, deren Schüler nun in das Progymnasium übergingen, erster Oberlehrer. 3) Dr. Fr. W. Krause, geboren zu Königsberg den 5. Februar 1815, war vorher an dem altstädtischen Gymnasium, an der Eibenichschen und zuletzt 3½ Jahr an der höhern Bürgerschule in Memel beschäftigt, zweiter Oberlehrer. 4) Dr. Ed. Gervais, geboren zu Elbing den 24. Juni 1808, seit 1832 Privatdocent an der Universität Königsberg, dritter Lehrer. 5) C. A. B. Witt, geboren zu Königsberg den 31. August 1815, leitete früher den wissenschaftlichen Unterricht an der höhern Mädchen-

schule in Gumbinnen, vierter Lehrer. Der Director und sämmtliche bis dahin genannte Lehrer haben auf der Universität Königsberg studirt. 6) Theodor Balbus, geboren zu Neustadt in Westpreußen den 17. August 1821, seit 1842 Lehrer an dem Seminar zu Marienburg, in Hohenstein Schreib-, Zeichen- und Gesanglehrer. 7) Dr. F. J. Heinicke, geboren den 3. August 1819 zu Rastenburg, auf der Universität zu Königsberg gebildet, in Hohenstein zum Lehrer der Vorbereitungsclassen bestimmt. — Hierzu kam seit Ostern 1846 8) der Candidat des höhern Schul- und Predigtamts Dr. G. A. Krieger, geboren den 5. September 1834, ebenfalls auf der Universität zu Königsberg gebildet, vorzüglich für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler. Man konnte damals eine provisorische Secunda errichten. Nach dem Ausscheiden des Lehrers Witt erhielt das Progymnasium eine Zeit lang den Rector Skopnik und seit dem Mai 1851 den Schulamts-Candidaten Bork zu Mitarbeitern, jedoch nur bis zur Auflösung der provisorischen Secunda am 1. Oktober 1852. Zu Ostern 1853 wurde auch die Vorbereitungsclassen aufgehoben. Die Zahl der Schüler erreichte im ersten Jahre beinahe 100, im zweiten Jahre beinahe 150, hielt sich von Ostern 1847 bis Ostern 1851 auf etwa 150, fing dann an zu sinken und fiel schon zu Ostern 1853 auf etwa 100, zu Michaeli 1854 auf 71.

Zu Michaeli 1854 schied der Director Dewischeit aus seinem bisherigen Amte, um eine Professur bei dem Gymnasium zu Gumbinnen zu übernehmen. In seine Stelle trat Dr. M. Töppen, geboren zu Königsberg den 4. April 1822, auf der Universität zu Königsberg gebildet, früher an dem Friedrichscollegium zu Königsberg und an dem Gymnasium zu Elbing als Hülfslehrer, dann an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen als ordentlicher Lehrer, endlich an der neu gegründeten Realschule in Posen als Oberlehrer beschäftigt. Schon zu Ostern 1855 war ohne Vermehrung der Lehrkräfte die Wiedererrichtung der Secunda möglich, welcher nach einer Revision der Anstalt durch den Geh. Ministerialrath Dr. Wiese im Juli 1856, durch Errichtung der Prima zu Ostern 1857 die völlige Umwandlung des Progymnasiums in ein Gymnasium folgte; die ersten Abiturienten bezogen von hier aus zu Michaeli 1858 die Universität. Die Zahl der Schüler ist seit Michaeli 1854 im Steigen gewesen und beträgt gegenwärtig

ch  
e  
H  
an  
di  
si  
v  
3  
re  
w  
  
F  
L  
jä  
B  
se  
  
L  
ei

(Weihnachten 1858) 156. Im Lehrcollegium sind seitdem mehrere Veränderungen vorgegangen. Der Religionslehrer Dr. Krieger wurde im Sommer 1856 als Divisionsprediger nach Danzig berufen. Seine Stelle ist seitdem interimistisch von den Predigtaamtsandidaten Frieze und Hammer versehen. Die Errichtung der Prima machte die Anstellung zweier neuer Lehrer nöthig. In die eine dieser neuen Lehrerstellen trat der ordentliche Lehrer Hermann Schulz, geboren am 29. Januar 1825, auf der Universität zu Berlin und zu Bonn gebildet, früher am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin, an der Johanniesschule in Danzig, und an den Realschulen zu Elbing und Bromberg beschäftigt. Die andere versah vorläufig der Hilfslehrer Grünberg, der hier zugleich sein Probejahr abhielt, bis der ordentliche Lehrer Emil Blümel zu Ostern 1858 hier eintraf. Er ist geboren 1822, studirte auf der Universität zu Leipzig und zu Königsberg Mathematik und hat früher an der Realschule zu Tilsit, seit 1849 an der Realschule zu Graudenz als Lehrer fungirt. Der katholische Religionsunterricht ist seit Michaeli 1846 von den katholischen Pfarrern des benachbarten Dorfes Grieslienen Stok, Namczanowski, Karau, versehen.

Nach dem neuesten Etat des Gymnasii, der aber namentlich in Bezug auf die Lehrergehalte wesentlichen Veränderungen entgegensteht, bestehen die Einnahmen der Gymnasialkasse vorzugsweise in dem Staatszuschusse aus der königl. Regierungshauptkasse von 3860 Thlr. und in dem Schulgelde der Schüler, welches im letzten abgelaufenen Schuljahre (1857) 1130 Thlr. betrug. Die Hauptausgaben sind: 1) Verwaltungskosten 86 Thlr. 2) Gehalte 4120 Thlr. 3) Zur Anschaffung von Lehrmitteln 190 Thlr. 4) Zur Unterhaltung der Schulutenfilien 30 Thlr. 5) Zur Heizung und Erleuchtung 110 Thlr. 6) Zu Baukosten 150 Thlr. und 7) zu außerordentlichen Ausgaben über 300 Thlr. jährlich. Die Turnanstalt wird durch besondere Beiträge unterhalten; den Turnplatz hat die Stadt angewiesen. Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler werden die Zinsen eines Legates von 100 Thlr. verwendet, welches der Rittergutsbesitzer Bellian auf Trautzig, Kreises Allenstein, im Februar 1853 und 1855 dem Gymnasium gestiftet hat.

In welchem Maaße sich die Stadt Hohenstein in den letzten Jahrzehnten, besonders seit der Gründung des Gymnasii, gehoben

hat, zeigt theils die Zunahme der Bevölkerung, theils die Vermehrung der Werkstätten und Kaufleute, theils die ganz veränderten Finanzverhältnisse der Stadt. Die Zahl der Einwohner war bis zum Jahre 1837 auf 1064 gefallen. Dagegen betrug sie in den Jahren 1840 1843 1846 1849 1852 1855

1166 1270 1509 1516 1646 1674, wobei

zu bemerken ist, daß das Jahr 1848 allein 70 Personen als Opfer der Cholera dahinraffte. Im Jahre 1855 waren unter den 1674 Einwohnern der Stadt 1456 evangelischer, 162 katholischer, 56 mosaischer Confession 1). Nicht ganz entsprechend waren die Schwankungen der Häuserzahl; sie stieg zwischen 1816 und 1831 von 122 auf 147; sank dann bis 1840 auf 138, und stieg dann abermals bis 1855 auf 152. Außerdem ist eine ziemliche Anzahl von Häusern in der letzten Zeit neu ausgebaut und durch Anbauten erweitert. Es wurde schon erwähnt, daß es seit einigen Jahren einen zweiten Arzt in Hohenstein giebt. Die Eröffnung der 1858 vollendeten Chaussee nach Osterode und der ebenfalls schon in Angriff genommenen Chaussee nach Meidenburg wird dazu beitragen, den Verkehr unserer Stadt zu heben. Wie es schon früher an Materialhandlungen und Schankwirthschaften nicht gefehlt hat (die mit großem Gewinn betrieben wurden), so hat sich die Zahl der Ersteren in den letzten Jahren mindestens verdoppelt, und neben den hier schon früher vorhandenen Tuchhandlungen giebt es jetzt eine Reihe von Mode-, Galanterie-, Porzellan- und Glashandlungen u. s. w. Die Vermehrung der Handwerker ist sicher sehr bedeutend: da es an statistischen Angaben über die Zahl derselben im Anfange dieses Jahrhunderts fehlt, stellen wir zum Vergleiche die Zahl derselben im Jahre 1693 und im Jahre 1857 neben einander. Im Jahre 1693 werden erwähnt: 6 Bäcker, (kein Fleischer), 6 Schuhmacher, 2 Kürschner, 1 Riemer, 1 Reißschläger, 7 Schneider, 4 Rademacher, 1 Böttcher, 3 Töpfer, 1 Glaser, 3 Grobschmiede, 1 Kleinschmied, 2 Maurer, 4 Leineweber, 6 Tuchmacher, 1 Hutmacher. Die Gewerbe der Tuchmacher und Hutmacher waren noch im Anfange des neunzehnten

1) 1811 gab es in Hohenstein 52, 1840 100, 1855 162 Katholiken. Israeliten werden erst seit der Zählung von 1831 erwähnt, es waren damals nur 8, nach 1849 nur 13, 1852 44, 1855 56.

H  
E  
R  
a  
u  
s  
g  
e  
b  
e  
n  
v  
o  
n  
J  
e  
r  
o  
n  
i  
m  
i  
m  
J  
a  
h  
r  
e  
1  
8  
5  
7  
i  
n  
H  
o  
h  
e  
n  
s  
t  
e  
i  
n

Jahrhunderts zahlreich vertreten, sind aber jetzt bis auf kaum merkliche Spuren eingegangen. Zu Ende des Jahres 1857 war die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge nach den officiellen statistischen Tabellen folgende: 1 Müller, 5 Bäcker mit 4 G., 1 Conditior mit 1 G. und 1 L., 5 Fleischer mit 1 G. und 3 L., 2 Gerber, 26 Schuhmacher mit 7 G. und 14 L., 3 Kürschner, 5 Sattler und Riemer mit 3 L., 1 Buchbinder mit 1 G. und 1 L., 2 Seiler mit 1 G. und 1 L., 14 Schneider mit 6 G. und 7 L., 11 Tischler mit 2 G. und 3 L., 4 Nade- und Stellmacher mit 2 G. und 4 L., 3 Böttcher mit 1 L., 1 Drechsler, 12 Töpfer mit 5 G. und 2 L., 3 Glaser mit 1 G., 2 Schmiede mit 2 G. und 3 L., 2 Schlosser mit 2 G. und 1 L., 1 Maler mit 1 L., 3 Färber mit 1 G.

Dem ganz veränderten Verhältniß der Stadt entsprach die ganz veränderte Rämmerverwaltung. Einnahmen und Ausgaben sind in den letzten zehn bis zwanzig Jahren außerordentlich gestiegen. Was die Einnahme betrifft, so sind die Erträge an Grundzins nicht wesentlich verändert. Der Grundzins (Tit. I. Vgl. S. 88) wurde bis zum Jahre 1824 ganz nach den alten Sätzen bezahlt, 1825 erfolgte eine neue Regulirung desselben in der Art, daß auf jedes Großbürgerhaus 2 Sgr. mehr, auf die Buden nach Umständen ebenfalls etwas mehr oder weniger angesetzt wurde. Diese Sätze sind im Ganzen auch jetzt noch beibehalten, nur daß nach der Trennung der Hufen von den Häusern auch der Grundzins von jenen und diesen theilweise von verschiedenen Personen gezahlt wird. Der Fleischbankenzins, welcher früher unter diesem Titel aufgeführt wurde, wurde durch eine Kammerordre vom 4 November 1807 niedergeschlagen. Durch den Grundzins von der Neumühle wuchs die Gesamteinnahme an Grundzins für einige Zeit; durch verschiedene Rentenablösungen sank er wieder; er betrug für das Jahr 1857 103 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.

Erheblich vermehrt hat sich die Einnahme an Zeitpachtsgeldern (Tit. II. Vgl. S. 85). Die Stand-, Markt-, Thor- und Brückengelderpacht wuchs, besonders nachdem 1809 das Thor- und Brückengeld für das zum Jahrmarkt ankommende Fuhrwerk von 1 und 2 Sgr. auf 2 und 4 Sgr. erhöht und 1823 die Erhebung dieser vorher auf die Jahrmärkte beschränkten Abgaben

auch an den fünf Viehmärkten gestattet war <sup>1)</sup>, zwischen 1792 und 1836 von 102 auf 215 Thlr. Damals wurde auf Veranlassung eines Ministerialerlasses vom 12. Februar 1834 das Thor- und Brückengeld abgeschafft. Die Stand- und Marktgeldepacht brachte für 1837 nur 142 Thlr. <sup>2)</sup>, stieg aber schnell, schon 1850 auf 290 Thlr. und erreichte für 1857 die Höhe von 335 Thlr. Der Krug im Stadtwalde brachte, wie schon erwähnt, seit 1834 eine Pacht von 25 Thlr., die gegenwärtig bis auf 100 Thlr. gestiegen ist Einige minder bedeutende Pachtobjecte, z. B. einige Kammereigärten, einige Kammereigebäude, drei Seen, der Straßendünger zc. gewährten 1857 eine Einnahme von 97 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. Der Keller und die Kammer im Rathhause, so wie die Mundirungskammer, welche früher zu den Gegenständen der Verpachtung gehört hatten, waren 1804 durch den Brand vernichtet. Der Weinschank fand schon 1802/4 keinen Pächter mehr, der Weinschank kommt 1808/9 nicht mehr vor. Die ziemlich außer Gebrauch gekommene Grüt- und Mehl-Stöße wurde 1824 dem Bürgermeister übergeben und sollte ihm und seinen Nachfolgern zur Benutzung verbleiben. Die Stadtwage brachte noch bis zum Jahre 1840 eine kleine Einnahme, seit 1841 fiel dieselbe fort.

Unter dem Titel unbeständige Gefälle waren früher die Bürgerrechtspfannen und Schusterfenstergelder verbunden (vgl. oben S. 85). Das Pfannengeld fiel seit 1815 fort; das Schusterfenstergeld wurde von den Schuhmachern schon 1817 verweigert; es wurde dann zwar 1818 und 1819 noch gezahlt, blieb dann wieder im Rest und wurde endlich 1826 niedergeschlagen. Das Bürgerrechtsgeld wurde zufolge der Städteordnung durch Regierungsverfügung vom 12. Juli 1809 für alle aufzunehmende Bürger gleich hoch festgesetzt und zwar in kleinen Städten, wie Hohenstein, auf 3 Thlr. Der Ertrag desselben ist besonders in den letzten Jahren gewachsen; es erreichte schon 1846 die Höhe von 51 Thlr., 1854 incl. Anzugs- und Hausstandsgelder 90 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., 1855 sogar 113 Thlr. Lange Zeit hindurch ist das Bürgerrechtsgeld allein

<sup>1)</sup> Urff. vom 10. November 1809 und 10. März 1823 in dem Vol. der alten Magistr.-Registr. Litt. M. Nr. 26.

<sup>2)</sup> Das eben angeführte Volumen enthält die Akten des dieserhalb gegen den Fiskus erhobenen Processes.

unter dem Titel (III.) „an directen und indirecten Steuern zur Aufbringung eines Fonds zu den Communallasten“ aufgeführt worden. Im Jahre 1851 kamen dazu noch einige Posten, die aber schon 1854 zweckmäßig in einem eignen Titel „Armenfonds“ zusammengestellt wurden, und in den Jahren 1851 und 1852 das Schulgeld, welches bezüglich 129 Thlr. 13 Sgr. und 156 Thlr. 23 Sgr. einbrachte, so wie die Entschädigung für das früher von den Eltern der schulpflichtigen Kinder in natura gelieferte Schulholz incl. Kalfactorgeld. Beides ist seit 1853 niedergeschlagen. In der Jahresrechnung für 1857 ist in diesen Titel die Grundsteuer der angezessenen Einwohner gebracht, auf die wir sogleich zurückkommen.

Die Waldnutzung (Tit. IV. Vgl. S. 86), welche im Jahre 1792 noch nicht 13 Thlr. eintrug, hat im neunzehnten Jahrhundert eine ganz andere Bedeutung bekommen. Eine regelmäßige Forstwirtschaft freilich ist noch jetzt nicht eingeführt, daher ist der Betrag der Revenuen außerordentlich schwankend. Schon 1810 brachte der Wald über 128 Thlr. ein, in den folgenden doch über 70 oder 80 Thlr., 1840 über 352 Thlr., 1850 über 148 Thlr. Im Jahre 1852 wurden, abgesehen von anderweitigen Einnahmen im Betrage von etwa 100 Thlr., auf einmal 1500 Stück Holz an den Kaufmann Jacobi in Osterode für den Preis von 3916 Thlr. 20 Sgr. verkauft. Auch nach dieser Zeit ist der Wald noch stark in Anspruch genommen; im Jahre 1857 betrug die Forstrenue 624 Thlr. 23 Sgr., nämlich an Jagdpacht 2 Thlr., an Weidegeld 23 Thlr. 5 Sgr., für Haidmietzen 27 Thlr. 20 Sgr., für Moos 16 Thlr. 22 Sgr., für Kiehnstubben 17 Thlr. 22 Sgr., für verkauftes Holz 537 Thlr. 14 Sgr.

Seit dem Jahre 1835 hat die Stadt ein Kapital gesammelt, dessen Zinsen (Tit. V.) gegenwärtig einen ansehnlichen Zuschub zur Jahreseinnahme gewähren. Man begann in dem genannten Jahre mit einem Darlehn von 48 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. an Pakulat, den Erbauer der Neumühle. In den Jahren 1839 bis 1841 wurden außerdem 850 Thlr. in Staatspapieren niedergelegt, von denen jedoch bald 250 Thlr. wieder umgesetzt werden mußten. Das Kapital betrug demnach 1846 648 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. Im Jahre 1850 wurden wieder 100 Thlr., in den Jahren 1852 und 1853 zufolge des eben erwähnten Holzverkaufs an den Kaufmann Jacobi 3500 Thlr.

capitalisirt. Außerdem wurden seit 1850, so weit es die Umstände gestatteten, jährlich 23 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. zum Schulbaufond zurückgelegt. So war das Kapital im Jahre 1855 auf 4400 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. gestiegen; nachdem aber wegen verschiedener außerordentlicher Ausgaben, namentlich zum Behuf der neuen Pflasterung des Marktes und der Straßen im Jahre 1855 600 und im Jahre 1856 200 Thlr. wieder in Cours gesetzt waren, fiel es wieder auf 3600 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. Im Jahre 1857 betrug es, nachdem wieder 100 Thlr. capitalisirt waren, 3700 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., von welchem 132 Thlr. dem Schulbaufond angehörten. Die Zinsen, welche die Stadt von diesen Capitalien zog, erreichten 1854 ihr Maximum mit 204 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., betrug aber auch im Jahre 1857 noch 188 Thlr. 3 Pf.

An Strafgefällen (Tit. VI.) sind in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts nur unerhebliche Summen eingefommen, in den letzten Zeiten mehr, 1850 49 Thlr. 3 Sgr., 1855 40 Thlr. 15 Sgr., 1857 38 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. Neben diesem Titel schleppte sich lange Zeiten noch ein besonderer „an Jurisdictionseinkünften“, unter welchem aber, wie es scheint, nie etwas vereinnahmt, und der daher seit 1852 ausgestoßen ist.

Der allerwichtigste Titel der Kammereirechnungen neuester Zeit (Tit. VII.) „an Beiträgen der Bürgerschaft zur Bestreitung der Kammereiausgaben“ oder „an außerordentlichen Steuern zur Deckung der Ausfälle und Beschaffung der Ausgabefonds überhaupt“ enthielt, wie schon oben S. 104 nachgewiesen ist, seit dem Jahre 1825 die Service- oder Grundsteuer-Einnahme unter dem Namen Communalsteuer. Die Collein- nahme der Communalsteuer betrug:

in den Jahren 1825 bis 1832:	506 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.
1833 „ 1835:	504 „ 21 „ —
1836 „ 1839:	696 „ 5 „ —
1840 „ 1844:	603 „ 15 „ —
1845 „ 1847:	814 „ 25 „ —
1848 „ 1850:	985 „ 18 „ —
1851 „ 1853:	1213 „ 4 „ —
1854 „ 1856:	1371 „ 23 „ —
1857:	1495 „ 4 „ —

H  
 R  
 a  
 d  
 i  
 s  
 t  
 r  
 i  
 c  
 t  
 u  
 r  
 e  
 n  
 e  
 r  
 e  
 i  
 e  
 n  
 d  
 e  
 r  
 S  
 t  
 a  
 d  
 t  
 v  
 o  
 n  
 1  
 8  
 0  
 0  
 b  
 i  
 s  
 1  
 8  
 5  
 7

Sie ist also mit Ausnahme einer einzigen Statsperiode im Steigen gewesen und hat gegenwärtig eine überraschende Höhe erreicht. Die Repartition dieser Steuer auf die einzelnen Bürger ist bis zum Jahre 1853 in ähnlicher Weise erfolgt, wie früher die Repartition des Services, d. h. man besteuerte den Grundbesitz, berücksichtigte aber daneben auch das Einkommen, so daß also nicht bloß die Grundbesitzer, sondern auch die Miethsbürger mitsteuerten. Nach den uns vorliegenden Einnahme-Manualen steuerten im Jahre 1836 die Grundbesitzer 548 Thlr. 20 Sgr., die Miethsbürger 147 Thlr. 15 Sgr. (zusammen 696 Thlr. 5 Sgr.); im Jahre 1840 die Grundbesitzer 455 Thlr. 9 Sgr., die Miethsbürger 118 Thlr. 6 Sgr. (zusammen 603 Thlr. 15 Sgr.). Im Jahre 1854 trat eine wesentliche Aenderung ein. Die für dieses Jahr angelegte Heberolle unterscheidet bestimmt Communal-Grundsteuer und Communal-Personalsteuer. An Communal-Grundsteuer wurden auf jedes Haus (Großbürgerhaus) 4 Sgr. 8 Pf., auf das zugehörige Land (Hufen) 6 Sgr. 4 Pf., zusammen also 11 Sgr., auf jede Bude 3 Sgr. und außerdem auf Erb- und Kaufgärten, sie mochten zu Häusern oder Buden gehören, nach ihrer Größe noch einige Pfennige gelegt. Die 207 Grundbesitzer zahlten monatlich 33 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf., also jährlich 406 Thlr. 22 Sgr. Die Personalsteuer war in der Art auf das Einkommen geschlagen, daß die sämtlichen Bewohner der Stadt in 20 Klassen getheilt waren, je nachdem sie 50, 75, 100, 125, 150, 200, 250 u. s. w. bis 900 Thlr. Einkommen hatten. Die erste, ärmste Klasse zahlte 1 Procent ihres Einkommens, die zweite  $1\frac{1}{7}$  Procent, die dritte  $1\frac{2}{7}$  Procent, die vierte  $1\frac{3}{7}$  Procent u. s. w., die zwanzigste  $2\frac{6}{7}$  Procent. Hiernach betrug die Personalsteuer monatlich 60 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., jährlich 965 Thlr. 1 Sgr. Für das Jahr 1857 wurde jene Communalgrundsteuer beibehalten; durch gewisse unbedeutende Zugänge stieg sie auf 408 Thlr. 4 Sgr., welche, wie schon früher erwähnt wurde, nicht mehr im Titel VII., sondern im Titel III. der Jahresrechnung aufgeführt ist. Die eigentliche Communalsteuer aber wurde für dieses Jahr zufolge der Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 4 und 53 und des Stadtverordnetenbeschlusses vom 4. December 1854 und gemäß eines von der königl. Regierung zu Königsberg am 11. December 1856 bestätigten Regulativs durch einen Zuschlag von 80 Procent zur Klassen-

und klassificirten Einkommensteuer aufgebracht. Sie betrug 90 Thlr. 20 Sgr. monatlich, 1088 Thlr. jährlich.

Der Titel (VIII.) Ins Gemein enthielt oft nur ganz unbedeutende Einnahmen, im Jahre 1857 jedoch 267 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.

Die Titel (IX.) zum Armenfond und (X.) zum Schulfond sind erst seit dem Jahre 1854 in die Kämmererechnung eingeführt. Die Armenkasse war vorher bis 1850 abgesondert verwaltet, 1851 wurde sie mit der Kämmererkasse verbunden, doch waren die Einnahmen derselben in den Jahren 1851—1853 noch unter einem allgemeinen Titel (III.) mit aufgeführt. Die uns vorliegende Armenkassenrechnung von 1830 enthält an Einnahmen: 1) den alten Zuschuß von 2 Thlr. aus der Kämmererkasse; 2) den Ertrag der Hundesteuer nach der Verordnung vom 20. April 1829 <sup>1)</sup>; 3) etwas an Sporteln und Strafgeldern; 4) etwas vom Gesinde <sup>2)</sup> bei der Decemeinnahme, im Ganzen 31 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Hierzu kommt in der Armenkassenrechnung von 1840 noch ein Posten <sup>5)</sup> für Gesindedienstscheine, doch betrug damals die Gesamteinnahme nur 27 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. Die Armenkassenrechnung von 1850 weist folgende Einnahme-Posten nach: 1) aus der Kämmererkasse 2 Thlr.; 2) Hundsteuer 19 Thlr.; 3) Kommunalsteuer von Gefellen 7 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; 4) Zuschuß aus der Kämmererkasse 87 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.; 5) Sporteln und Strafen 7 Thlr.; 6) Beiträge von Gefellen, Knechten und Mägden in Stelle der früheren Posten „für Gesindedienstscheine“ und „vom Gesinde bei der Decemeinnahme“ 15 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.; 7) Zinsen von 20 Thlr. Capital 1 Thlr., zusammen (mit den Resten) 141 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. Die Ausgabe entsprach nach diesen Armenkassenrechnungen im Allgemeinen der Einnahme. In der Kämmererechnung von 1857 werden zwar als besondere Einnahmen für den Armenfond nur folgende angeführt: 1) Hundsteuer 8 Thlr.; 2) Sporteln und Strafen 7 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.; 3) Beitrag von Gefellen, Knechten und Mägden 15 Thlr. 6 Pf.; 4) für Tanzerlaubnisse nichts, zusammen 30 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., allein der Zuschuß aus der Kämmererkasse ist in den letzten 17 Jahren wieder außerordentlich gewachsen, denn aus derselben sind

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Reg. zu Königsberg 1829 S. 162.

<sup>2)</sup> Amtsblatt der Reg. zu Königsberg 1812. Verfügung der Polizei-Deputation vom 7. Oktober.

ch  
e  
R  
an  
de  
st  
u  
3  
re  
w  
  
g  
2  
j  
E  
fe  
  
L  
ei

1857 215 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. zur Unterstützung der Armen verausgabte. (Ausgabebetitel IV.)

Zum Schulfond (Tit. X.) fließen, nachdem das Schulgeld 1853 abgeschafft war: seit 1854 die sogenannten Kalfactorgelder und ein kleiner Beitrag der Dorfschaft Wilken zur Unterhaltung des Schullokals etc. Die Einnahme ist unbedeutend. Seit 1855 giebt es noch einen Titel (XI.) Vorschüsse, in welchem die der Kammerei wieder erstatteten Vorschüsse bezeichnet sind.

Unter den Ausgaben treffen wir zuerst (Tit. I.) auf die Administrationskosten (vgl. S. 57). Durch die Bestimmungen der Städteordnung wurden einige Aenderungen in den Befoldungsverhältnissen der städtischen Beamten nöthig, welche endlich im Jahre 1816 dahin führten, daß der Bürgermeister Münd noch kurz vor seinem Abgange die in den Jahren 1812—1815 von einem besondern Beamten versehenen Geschäfte der Stadtschreiberei übernahm und dafür außer seinem Bürgermeistergehalt von 66 Thlr. noch 60 Thlr. Stadtschreibergehalt erhielt. Der Stadtrichter bezog damals 62 Thlr. 45 Gr., der Stadtkämmerer wie in älteren Zeiten 22 Thlr. 60 Gr. Das Richtergehalt wurde seit 1821 auf die Staatskasse übernommen. Von des Bürgermeisters Münd Nachfolgern erhielt Kucziowski (1816 bis 1822) dasselbe Gehalt wie er; Pättsch (1822—1823) 200 Thlr.; Schimanski (1824—1850) zuerst 150 Thlr., später auch 200 Thlr.; Steffen (1850—1854) zuerst 200 Thlr., dann vom 1. Mai 1853 an 250 Thlr.; Dolega (seit 1854) 300 Thlr. Das Gehalt des Stadtkämmerers wurde im Jahre 1824 von 22 Thlr. 60 Gr. auf 95 Thlr. und 1855 auf 150 Thlr. erhöht. Neben dem Stadtwachtmeister wurde um 1810 und 1820 noch ein Stadtdiener, jeder mit 20 Thlr. besoldet, später begünstigte man sich mit dem Stadtwachtmeister, dessen Gehalt aber gegenwärtig schon bis auf 50 Thlr. gesteigert ist. Die Besoldung des Waldwärters mit 12 Thlr. fiel seit der Erbauung und Verpachtung des Waldkruges fort.

Die Kosten der Polizeiverwaltung, welche früher aus verschiedenen Klassen und unter verschiedenen Titeln bestritten wurden, sind erst allmählig unter einen Gesichtspunkt gekommen. Einen eigenen Titel (II.) dafür in der Kammereirechnung giebt es erst seit 1818; damals wies er aber nur die Gehalte für einen Pumpenaufseher, einen Spritzenmeister und einen Scharfrichter im Ganzen

mit 13 Thlr. 70 Gr. nach. Auf denselben kam außer manchen zufälligen Ausgaben, z. B. für die Reparatur der Feuerspritzen u., seit 1824 nach Aufhebung der Nebenkasse die Befoldung des Nachtwächters und die Miete des Wachhauses. Damals betragen die Kosten der Polizeiverwaltung schon über 60 Thlr. Seit 1829 wurde ein zweiter Nachtwächter gehalten, seit 1830 ein Stadtarzt mit 30 Thlr. Gehalt angestellt; wodurch die Gesamtausgabe schon bis gegen 100 Thlr. stieg. Um 1850 betrug die Summe, da verschiedene Gehalte wie auch die Miete für das Wachtlokal beträchtlich erhöht waren, schon beinahe 150 Thlr., im Jahre 1857 gar 234 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. Der Stadtarzt bezog zuletzt 40 Thlr., den beiden Nachtwächtern sind je 60 Thlr. Gehalt bewilligt, an Schreibmaterialien u. im Polizeibureau werden über 24 Thlr. verbraucht u. s. w.

Für Kirchen und Schulen (Tit. III.) hatte die Kämmererkasse vor Aufhebung der Nebenkasse nur wenig zu zahlen. Lange irrt der 1 Thlr. für die Schulkinder zu Papier beim Examen (vgl. oben S. 88) durch die Rechnungen. Hierzu kam dann wohl etwas an baulichen Reparaturen. Seit 1824 übernahm die Kämmererkasse, die Speisegelber an die Schulcollegen zu zahlen, so daß ihre Ausgaben für diesen Titel damals doch schon auf etwa 50 Thlr. anliefen. In dieser Höhe bleiben sie bis zur Fixirung der Lehrergehälter. Im Jahre 1845 sprangen sie plötzlich auf 247 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf., 1855 betragen sie schon 505 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. und 1857 sogar 569 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Von dieser Summe bezieht der schon seit vielen Jahren emeritirte Cantor Haner Pension 68 Thlr., Cantor-Adjunct Ufjezecz Gehalt 184 Thlr., derselbe WohnungsentSchädigung 60 Thlr., Lehrer Myckert Gehalt 106 Thlr., derselbe WohnungsentSchädigung 27 Thlr. 15 Sgr., Lehrer Janowski Gehalt 60 Thlr., derselbe WohnungsentSchädigung 22 Thlr. Das Uebrige geht vorzugsweise auf Holz und Schreibmaterialien.

Von den Ausgaben für das Armenwesen (Tit. IV.) ist schon oben bei der Einnahme die Rede gewesen. Die Ausgaben für Bauten und Reparaturen (Tit. V.) haben außerordentlich zugenommen, da die Preise der Materialien und der Arbeit sehr gestiegen sind. Sie betragen im Jahre 1810 30 Thlr., im Jahre 1820 und 1830 etwas weniger, 1840 82 Thlr. 6 Sgr., 1850

etwas mehr, 1855 sogar, ohne daß eine besonders bedeutende Arbeit vorgekommen wäre, 213 Thlr. 6 Sgr., endlich 1857 392 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf., worunter jedoch etwa 310 Thlr. für die Umzäunung des neuen Kirchhofs und das neue Leichenhaus. Zu den Jurisdictionskosten der Kämmererei (Tit. VI.) gehört außer den Kosten der Kämmererproceße, die doch nur selten über 50 Thlr. gestiegen sind, ein Posten von 34 Thlr., welcher zur Unterhaltung der Gefängnisse seit dem 1 Juli 1823 an das Land- und Stadtgericht in Hohenstein, seit dem 1. Januar 1849 an das Kreisgericht zu Osterode jährlich gezahlt, in den Jahren 1854 und 1855 noch etwas erhöht ist. Seit dem Anfange des Jahres 1856 ist dieser Posten zwar weggefallen, an Stelle desselben aber wird eine Rente von 31 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. zugleich mit der Grundsteuer an die königl. Kreis-Steuerkasse abgeführt. Im Jahre 1857 ist an Jurisdictionskosten nichts gezahlt. Ueber den Fond der aufzusammelnden Capitalien (Tit. VII.) ist schon oben gesprochen, wo von den Zinsen der Kämmererei die Rede war. Unter dem seit 1851 in die Jahresrechnung eingeführten Titel (VIII.) „Auf Pensionen“ wird seitdem die Pension des ehemaligen Bürgermeisters Schimanski mit 133 Thlr. 10 Sgr. aufgeführt. Die Ausgaben „In's Gemein“ (Tit. IX.) betragen schon 1810 über 92 Thlr. und hielten sich in den nächsten Jahrzehnten im Allgemeinen auf derselben Höhe, 1850 betragen sie über 164 Thlr., 1855 über 259 Thlr., 1857 sogar über 300 Thlr. Daneben gab es eine Zeit lang (1815—1850) noch einen Titel für extraordinäre Ausgabe, in welchem zwar meistens nicht viel, für 1840 aber doch über 183 Thlr., für 1850 über 105 Thlr. (darunter 37 Thlr. zu der etwas verfrühten fünf-hundertjährigen Säcularfeier der Stadt) nachgewiesen sind. Vier andere Titel, welche während desselben Zeitraums durch die Rechnungen gegangen sind, 1) Auf Anstalten zur Beförderung der Gewerbe und des Handels, 2) Auf Remissionen und zur Deckung der niederzuschlagenden Gefälle, 3) Auf Zinsen von schuldigen Capitalien, 4) Zum Tilgungsfond der Kämmererschulden sind jeder Zeit bloße Ueberschriften ohne Inhalt geblieben.

Es folgen nun die Ausgaben der Kämmererei an den Staats-, Provinzial- und Kreisverband. Unter dem Titel Prästanda (X.) wurde die alte Abgabe von 70 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. (vgl. oben S. 88) oder von 70 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., welche durch Ablösungen

auf 62 Thlr. 2 Pf. fiel, abgeführt. Der Titel (XI.) „An Grundsteuer“ enthielt den festen Satz der eigentlichen Grundsteuer von 345 Thlr. 25 Sgr. seit 1825 und die Rente von 31 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. in Stelle der früheren Criminalkosten seit 1856. Im Jahre 1825 kommt zuerst ein Titel „Landarmenbeiträge“ (siet Tit. XII.) vor, unter welchem anfangs nur Beiträge an die „Provincial-Instituten und Communal-Kasse“, seit 1830 auch Kreiscommunalbeiträge vorkommen. Beide Arten von Beiträgen begannen klein, nahmen aber im Laufe der Zeit stark zu; im Jahre 1857 betragen jene 40 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., diese 77 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. In dem genannten Jahre hat Hohenstein zum Bau der Chaussee von Osterode nach Hohenstein überdies noch einen außerordentlichen Beitrag von 608 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. an die Kreiscommunal-Kasse entrichtet.

Für die Erneuerung des Steinpflasters in der Stadt (Tit. XIII., angehängt seit 1854) sind im Jahre 1855 381 Thlr., im Jahre 1857 775 Thlr., zusammen schon 1156 Thlr. verausgabt, doch ist dieselbe noch nicht ganz beendet. Für den Umguß der Kirchenglocken (Tit. XV.) hat die Stadt im Jahre 1856 155 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. verausgabt. In einem eigenen Titel sind seit 1856 städtische Vorschüsse zusammengestellt.

Außer dem, was die Kammereikasse nach dem Obigen (Tit. X. bis XII.) an die Kreis-, die Provincial- und an verschiedene Staatskassen zu zahlen hat, muß man noch andere Steuern, welche direct an die königl. Kassen gezahlt und daher in der Kammereirechnung gar nicht erwähnt werden, namentlich die Klassen- mit der im Jahre 1851 eingeführten klassificirten Einkommensteuer, die Gewerbe- und die Brandwein- und Braumalzsteuer in Betracht ziehen, wenn man die ganze Steuerlast der Stadt übersehen will. Hohenstein hat aber gezahlt 1)

1) Ich verdanke diese Notizen der Güte des Rendanten der königl. Kreis-Kasse Herrn Marczynowski. Ueber das Jahr 1832 hinaus reichen die Nachweise der Kasse nicht. Noch mag hier eine Notiz über die Erträge älterer Steuerverfassungen, die älteste, welche aufzufinden war, eine Stelle finden, welche ich dem Hauptsteueramt in Guttstadt verdanke. Es kamen ein

in den Jahren . . . . .	1819 . . . . .	1820
1. Vom Gemahl . . . . .	171 Thlr. 56 Gr. 3 Pf.	232 Thlr. 69 Gr. 2 Pf.

H  
 C  
 R  
 a  
 n  
 d  
 i  
 s  
 t  
 r  
 i  
 c  
 h  
 e  
 n  
 s  
 i  
 e  
 n  
 d  
 e  
 r  
 S  
 t  
 a  
 d  
 t  
 G  
 u  
 t  
 t  
 s  
 t  
 a  
 d  
 t

im Jahre	Klassensteuer.	Einkommensteuer.	Gewerbesteuer.
1832	733 <i>Allh.</i> — <i>Sgr.</i> — <i>S.</i> — <i>Allh.</i>	—	223 <i>Allh.</i> 5 <i>Sgr.</i>
1840	749 : 22 : 6 : — :	— :	156 : 25 :
1850	914 : 13 : 9 : — :	— :	289 : 15 :
1855	1581 : 23 : 2 : 315 :	315 :	330 : 10 :
	incl. 25 Procent Zuschlag.		
1857	1322 : 4 : 5 : 187 :	187 :	332 : — :

Im ganzen Osteroder Kreise betrug

im Jahre	die Klassensteuer	Einkommensteuer	Gewerbesteuer
1832	18384 <i>Allh.</i> 4 <i>Sgr.</i> 6 <i>S.</i> — <i>Allh.</i> — <i>Sgr.</i> — <i>S.</i>	—	2234 <i>Allh.</i> 10 <i>Sgr.</i> — <i>S.</i>
1840	19693 : 16 : 3 : — : — : — :	— : — : — :	2433 : 17 : — :
1850	21229 : 10 : — : — : — : — :	— : — : — :	2920 : 22 : 6 :
1855	27402 : 8 : 8 : 2973 :	2973 : 3 : 9 :	3388 : 15 : — :
	incl. 25 Procent Zuschlag		
1857	22841 : 21 : 3 : 2512 :	2512 : — : — :	3452 : 2 : 6 :

Die Vergleichung dieser Zahlenreihe ergibt das bemerkenswerthe Resultat, daß die Klassen- (incl. Einkommen-) Steuer in der Stadt Hohenstein in den letzten 17 Jahren auf mehr als das Doppelte gestiegen ist, während sie in dem ganzen Kreise in derselben Periode nur etwa um ein Sechstel zugenommen hat. Die Gewerbesteuer, welche zwischen 1832 und 1840 fast um ein Drittel gesunken war, trägt gegenwärtig in Hohenstein ebenfalls reichlich doppelt so viel als 1840, während sie sich in dem gesammten Kreise seit 1834 nicht um ein volles Drittel gehoben hat. An Brandweinsteuer hat Hohenstein früher wohl etwas, aber nur wenig gezahlt. Die Brauungssteuer brachte im Jahre 1841 von dreien Brauereien (Grumbach, Neumann, Kubel) unfixirt 158 Thlr. Zwischen 1842 und 1854 war sie fixirt, anfangs mit 150, zuletzt mit 250 Thlr. Seit 1855 hat sie unfixirt bald über, bald unter 250 Thlr. eingebracht.

Die neuesten Kirchenrechnungen stimmen mit den ältern viel mehr überein, doch hat die Decemerböhung eine kleine Mehreinnahme bewirkt. Nach der Kirchenrechnung von 1856, welche ein Capital von 100 Thlr. und eine Resteinahme von 2 Thlr. 24 Sgr.

	in den Jahren . . . . . 1819 . . . . . 1820
2. Vom Schlachtvieh u. eingebrachten Fleisch	164 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.    101 Thlr. 54 Sgr. 9 Pf.
3. Von Feuerungsmaterialien	20 : 71 : — :    36 : 70 : 12 :
4. Von Consumtionssteuer vom Schlachtvieh	346 : 15 : — :    376 : 7 : 9 :

10 Pf. nachweist, kamen an Realdecem mit dem erhöhten Tage ein: von den 55 Großbürgerhäusern (eins ist nach 1804 nicht wieder erbaut) 23 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., von den 88 Buden 17 Thlr. 25 Sgr., von den 68 adl. Hufen 7 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., von den 184 kölm. Hufen (10 Hufen von Dröbnitz, Wilken und Schwirgstein sind abgegangen) 26 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., von den 197 Hochzinsbuden (nein hinzu gekommen sind Zanden und Schwenteinen mit 27 Hufen) 26 Thlr. 20 Sgr., von den 3 Mühlenbuden 12 Sgr. 6 Pf. Dazu die Erbpacht von Mispelfee 11 Thlr. 15 Sgr., das Legat vom Domainenamt 1 Thlr. 10 Sgr. wie früher. Die Summe der beständigen Gefälle beträgt 115 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. Unter den unbeständigen Gefällen betrug der Personaldecem nach dem erhöhten Tage 41 Thlr. 13 Sgr., das Bantengeld 26 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., das Klingfädelgeld 7 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., das Erdgeld 2 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., das Glockengeld 3 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., Geschenke 16 Thlr. 24 Sgr., Zinsen 3 Thlr. 15 Sgr. Außerdem kamen durch Repartition der zur Umzäunung der Predigerwohnung und zum Umguß der Kirchenglocken erforderlichen Kosten 434 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. auf. Demnach betrug die Gesamteinnahme 755 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. (ohne das Extraordinarium nur 320 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.). Unter den Ausgaben finden sich 1) an erstattetem Vorschuß 37 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.; 2) an Verwaltungskosten 20 Thlr. 25 Sgr.; 3) an Besoldungen, den beiden Geistlichen, den beiden Lehrern, dem Glöckner und dem Balgentreter so viel als früher, außerdem nur dem Superintendentenverweser 5 Thlr. 10 Sgr. und dem Glöckner noch 6 Thlr., zusammen 123 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.; 4) für kirchliche Bedürfnisse, Wein, Wachs und Oblaten 51 Thlr. 11 Sgr.; 5) zu Baukosten 438 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.; 6) Ins Gemein 33 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Die Summe der Ausgabe beträgt 705 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. — Was die Accidenzen betrifft, so sind die Gehalte der Lehrer nach dem Obigen ganz verändert (vgl. S. 111 f.). Das Gehalt des Pfarrers ist durch die Wiederherstellung der Naturallieferungen „anstatt der Hufen“ wesentlich verbessert (vgl. S. 110). Veranschlagt man sie nur mit 300 Thlr. und die Kalende mit 200, so steigt das Gesamteinkommen des Pfarrers sicher über 800 Thlr. hinaus. Auch das Gehalt des zweiten Geistlichen ist nach dem heutigen Werth der Kalende viel höher anzuschlagen, als vor 50 bis 60 Jahren.

ch  
e  
R  
a  
n  
d  
s  
i  
n  
B  
r  
e  
w  
  
f  
d  
h  
f  
  
e  
i

Die letzte Hospitalrechnung (1857) weist aus der Restverwaltung eine Einnahme von 52 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. nach. In der currenten Einnahme beträgt die Wohnungsmiethen für 3 Stuben 39 Thlr. 5 Sgr., die Erbpacht für den Wiefengarten und für das Stückchen Acker wie früher 6 Thlr. 1 Sgr. (der früher für 39 Gr. verpachtete Scheunenplatz scheint vom Hospital abgekommen zu sein), die Zinsen von 1840 Thlr. Capital 92 Thlr., die Klingsäckelgelder 4 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., die Büchfengelder 3 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf., eine zufällige Einnahme 1 Thlr. 21 Sgr. — Verausgabte wurden: 1) zur Unterhaltung der Hospitaliten 59 Thlr. 24 Sgr.; 2) an fixirten Ausgaben dem Rendanten 10 Thlr. 10 Sgr., dem Schornsteinfeger 20 Sgr., dem Glöckner für Aufforderung der Restanten zur Zahlungseistung 4 Sgr., Grundzins an die Kammereikasse 2 Sgr. 8 Pf.; 3) an Brennholz nichts; 4) an Feuersocietätsbeiträgen 3 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.; 5) ins Gemein 5 Sgr.; 6) für Bauten und Reparaturen 4 Thlr. 12 Sgr.

**Der Schneider Brief und Wilkor.**

Wenn alle ding vorgeslich seind, und worden sy nicht bestetiget mit der schrift, Worumbe wir Johan von Reichau Compthur zu Osterode, thun kundt und offenbar allen erfamen, dy diesen brief sehen, horen und lesen, das dy meister der schneider vom Hogensteine, und dy ganzte gemeine desselbigen hantwerkes vor uns seind gewesen, Bittende umb ein vorschreibung irer wilkor, dy sy von alden geczet in irem hantwerke gehat haben, gleich anderen steten unsers gebites, Des haben wir in vorschrieben und gegeben diesen gegenwertigen brief mit rate und willen des Rathes der ehegenanten stat, das ein iderman, der an den bruchen ired hantwerks gebricht, dy hirnach geschriben stehen, sol es verbusen noch der anweisung dieser wilkor.

Czu dem ersten sol keiner ein andern obergezihen heimlichen und nehen und wo man erleret, der sol dy busse geben gleich unfer innunge. Doch wer do czu uns wirbet, das er meister wil werden, so haben wir XIII tage uns czu besprechen, und den sollen wir in nemen mit des rathes wille, also ferne ap er ein vorseprochen knecht sey, und sol bringen seine gewissenheit von der stad do er gewonet hat, und sol geben innunge, dy sol sein czwe pfunt wachs II scot pfeunige und j tonne birs. Doch sol kein meister kehnen jungen lehren der do unbortig ist, also das er von ander meisterschaft verworfen mag werden bey der busse j tonne birs, ist aber der junge fertig, so sol er auch geben j tonne birs. Doch ob eyn knecht eynem meister nehete XIII tage und der knecht muthwillen wolde, den sol kein meister seczen czu mole uff dyse drey geczeiten Weinachten Ostern Pfingsten, wer in seczet der sol geben II pfund wachs. Doch ob imant den andern abefreite sein gesunde, wo der wirt uberret der sol geben j tonne birs. Doch ob ein knecht uffstunde eynem meister und orlop neme, ader der meister im orlop gebe, den sol kein meister

seczen ane das wissen des meisters dem er vor genehet hat bey der buße II pfund wachs durch den willen ap er sich erlichen gehalten habe. Duch wen dy Compan zusamen gehen in dy morgensprache, wer do begriffen wird mit einem meßer unwissens, der sol geben i schilling, vorstize aber imant sein meßer uf einen frevel, der sol verbußen gleich der innunge und sol bessern dem rathe. Duch wer einen compan legenstrafet in der compan oder frevelichen ansure, der sol geben III pfund wachs. Duch sol keiner seine arbeit eim andern anbiten als ab er spreche: Borge mir ich wil dir doran nehen, bey der buße j tonne bir. Duch ab imant ein gewandt nicht zu willen wer genehet und er queme zu einem andern meister und weifete im das, das sol der meister nicht strafen bey j tonnen birs, ist im aber das gewandt vorderbt, so sol ers dy meister lassen wissen, und dy meistern sollens besehen, ist es im verterbet oder vorschnitten, so sel er es im gelben, ist aber dem gewande abgezangen, also das es der schneider behalten hat, so sol er unser innunge enthyperen und sol im mitefarn als ein recht ist. Man sol ouch czwelboten abent und dy vier unser frawen tage und weinachten und ostern pfingsten und sonabent abent und fontage — und wer do nehet, sol geben II  $\mathcal{L}$ . wachs. Duch ab imant hette genehet uf ein wenig oder uf dy helste, wil er das vollenbereiten mit der meister lobe, so sol er das geld geben in dy buchs, tut ers aber one lobe, so sol er geben II pfund wachs. Duch wer da gebriecht an selgerete, es sey an vigilien, oder an messen an leichen zu warten oder an kerzen, das er ir nicht wartet, der verbußet I  $\mathcal{f}$ . Duch wer do gebriecht an dem bruderbire, also das imant den andern anfertige mit rede die er nicht leiden welbe oder mit ungesugen schimpfe oder s. in weib wolde schloen, oder sein weib sich obertrunke, also das sy unbescheiden were mit irem leibe, oder ein compan selber, oder ein fraw ein kind auf den tisch seetzte, do der compan bir uffstunde, oder das kind, das der mutter genießet, trinke aus dem glase oder aus dem nappe — wer an diesen vorgeannten dingen gebriecht von mannen verbußet j tonne birs oder dy fraw sol geben I schilling. Duch in allen bruchen, do dy frawe angebricht, sol sy nicht meher geben dan I schilling. Duch wen man das zeichen unbsendet, wer den nicht kompt zu rechter zeit, der verbußet I  $\mathcal{f}$ . Duch so kostet man bier zu vier gezeiten im jare also zu weinachten zu fastnacht zu pfingsten und zu dem Burchard, wen dy bruder das vorlieben der meiste hause, dy zu dem bire nicht kommen, dy sollen gleiche also vyl bezalen als einer der vor vol trinket, ist das er binnen der herren grenzen ist. ist er aber haußen der herren grenzen, so sol er bezalen die helste an dem bire. und zwene dy do dy jungsten sein, dy sollen schenken, wen man bir kost, also lange bis andere zwene kommen, dy junger seind, das sy gelost werden. und wen sy gebrechen, so vorbußen sy I pfund wachs. Och sol keiner der ledigen gesellen bynnen eyner mehlen behang der stat

nehen bey der buße der innunge dy lonhose (bönhase?) und dy beer-  
bete schneider uf dem lande. Niemandt sol auch zihen uf das landt  
nehen den gebaurn, sonder er mag in wol moß nemen, bey der buße  
j tonne birs. Duch sol keiner newe muder(?) uf alde rocke setzen,  
der nicht innunge mit uns hat bey der buße der innunge. und wo-  
ran der man gebricht, sol auch dy frawe gebrechen. Dy wer do  
moß nympf uf der stadtfreyheit, der do nicht unser kompan ist, der  
vorbußet j tonne birs. Nymant sol auch breitter koller machen  
den ehnes kleines fingers breit bey der buße eines firtel birs. Duch  
sol niemandts mentel noch rocke vorborten von seiner eigen war, man  
gebe es im denne, -bey der buße eyn firtel birs. Duch sol nymandt  
streiffen umb dy coluer machen bey der vorgeschrieben buße. Duch  
wer do der wandel kerzen nicht wartet, der verbußet I schilling.  
Duch wer unser kompan wirt, der sol der kerzen warten alle heyligen  
tage und sol also lange schencken bis das ein ander kompt, und sol  
auch der kerzen warten, bis das er gefreiet wirt von ein andern.  
Duch wer unser morgensprach meldet, der verbußet II pfund wachs.  
Duch ap sich imant wir der wolde cezen diser vorgeantte buße, der  
sol es den meistern bessern und dem rate. Vort mehr keiner sol ge-  
halbirte hosen tragen alleine, noch eine gehalbirte fogel, sondern er  
mag hosen und fogel tragen halbirt von zweyerley gewande, oder  
mantel und fogel, oder rock und fogel, das mag er alles wol tragen.  
Duch ap in dem hantwerke ein broch geschehe, der das gericht ange-  
ginge, den erloben wir nymandes czu richten den dem richter. Duch  
ap imandt den anderen anspreche, ader uf in rette ein broch, es were  
was es were, do ein man vellig mochte werden in der bruderschaft,  
und kan er in nicht uberwinden, so soll er selber dy buße geben.  
Welch kompan nicht gibet sein gelt zu rechter zeit, der verbußet ehnen  
schilling. Duch ap einem armen kompan wurde geligen I schilling  
ader II aus der buße und er das geligen gelt uf dy gesaczte czeit  
nichten gebe, der vorbußet I schilling. Duch was dy zwene jungste  
meister von den elsten mehstern des hantwerks werden geheissen, das  
sollen sy thun on alle widerrede. Diese vorgeschriebene artikel und  
willor hat uns erlobet unser her komptur vorgeant und der erbare  
radt der stadt Hogenstein. Gegeben zum Hogenste'n in dem sontag,  
dorinnen man singet Reminiscere in der jorzal unsers herren tausent  
vierhundert im XIII de jare.

